

# **LANDSCHAFTSPLAN 40 “WEILERSWIST“**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
sowie Erläuterungen

## **1. Änderung Entwurf**

Stand: Februar 2010

Kreis Euskirchen  
Der Landrat  
Abt. 60 Umwelt und Planung



**Inhaltsverzeichnis**

I.	RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN .....	IV
II.	VERFAHRENSABLAUF .....	VI
III.	PLANBESTANDTEILE .....	<del>XIII</del> XII
IV.	PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN .....	<del>XIII</del> XII
V.	KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE.....	<del>XIII</del> XII
VI.	NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN.....	<del>XV</del> XIV
1.0	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW).....	2
1.1	ERHALTUNG.....	3
1.1-1	VILLEVÄLDER.....	3
1.1-2	STRUKTUREICHE DORFRANDLAGEN.....	4
1.1-3	ERHALTUNG DER INTENSIV GENUTZTEN LANDWIRTSCHAFTLICHE BEREICHE IN IHREN BESTEHENDEN STRUKTUREN UNTER BEACHTUNG DER GRUNDSÄTZE DER GUTEN FACHLICHEN PRAXIS DER LANDWIRTSCHAFT GEMÄß § 17 BBSCHG.....	5
1.2	ANREICHERUNG / BIOTOPENTWICKLUNG .....	6
1.2-1	FLIESSGEWÄSSER UND NIEDERUNGEN .....	6
1.2-2	DAUERGRÜNLAND .....	8
1.2-3	ACKERFLÄCHEN DER BÖRDE .....	8
1.3	WIEDERHERSTELLUNG .....	9
1.4	TEMPORÄRE ERHALTUNG.....	11
2.0	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT .....	12
2.1	NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW).....	13
2.1.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE .....	14
2.1-1	NATURSCHUTZGEBIET "VILLEWÄLDER".....	25
2.1-2	NATURSCHUTZGEBIET „NATURNAHE ABSCHNITTE DES SWISTBACHES“ .....	27
2.1-3	NATURSCHUTZGEBIET "ERFTAUE UND STREUOBSTWIESEN WESTLICH WEILERSWIST" .....	29
2.1-4	NATURSCHUTZGEBIET „FEUCHTBIOTOP ÖSTLICH HORCHHEIM“ .....	30
2.1-5	NATURSCHUTZGEBIET "STRUKTUREICHER BIOTOPKOMPLEX WESTLICH DERKUM" .....	31

2.1-6	NATURSCHUTZGEBIET "STRASSFELDER FLIESS" .....	32
2.1-7	NATURSCHUTZGEBIET "EHEMALIGE KIESGRUBE AM SWISTERHOF" .....	34
2.1-8	NATURSCHUTZGEBIET "KIESGRUBE KLEIN-VERNICH" .....	35
2.1-9	NATURSCHUTZGEBIET "FRIESHEIMER BUSCH" .....	36
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG NW) .....	37
2.2.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE .....	37
2.2-1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "SWISTBACHNIEDERUNG" .....	47
2.2-2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "ERFTNIEDERUNG" .....	48
2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "RELIKTE VON STREUOBSTWIESEN / -WEIDEN IN ERFTNIEDERUNG UND BÖRDE" .....	50
2.2-4	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "GRÜNLANDRELIKTE IN DER BÖRDE" .....	51
2.2-5	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "ABBAUFLÄCHEN" .....	52
2.2-6	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "BIOTOPKOMPLEX SÜDLICH LOMMERSUM" .....	52
2.2-7	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "LAUBMISCHWÄLDER DES VILLE-WESTHANGES" .....	54
2.2-8	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "GEWÄSSERLÄUFE IN DER BÖRDE" .....	55
2.2-9	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG .....	56
2.3	NATURDENKMALE (§ 22 LG NW) .....	57
2.3.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE .....	57
2.3-1	NATURDENKMAL "ALTE STIELEICHE WESTLICH GROßVERNICH" .....	62
2.3-2	NATURDENKMAL "ALTE STIELEICHE AUF DEM HOVENER HOF" .....	62
2.3-3	NATURDENKMAL "KOPFLINDENALLEEN AM SWISTER TÜRMCHE" .....	63
2.3-4	NATURDENKMAL "EICHE AN DER SCHULE IN METTERNICH" .....	63
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 23 LG NW) .....	64
2.4.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE .....	64
2.4-1	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "GRABEN UND BAUMBESTAND AN BURG KÜHLSEGGEN" .....	69
2.4-2	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "BAUMBESTAND AM WEILERHOF" .....	69
2.4-3	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "GRABEN UND GEHÖLZBESTAND UM BURG KLEIN-VERNICH" .....	70
2.4-4	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "GEHÖLZBESTAND AN DER RUINE BURG GROSS-VERNICH" .....	70

2.4-5	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "GEHÖLZE HOFANLAGE HORCHHEIM" .....	71
2.4-6	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "ALLEEN IN DER GEMEINDE WEILERSWIST" .....	72
2.4-7	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "GEHÖLZE AN EINER HOFANLAGE IN LOMMERSUM" .....	73
2.4-8	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "FELDGEHÖLZE IN DER BÖRDE" .....	73
2.4-9	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "GEHÖLZBESTAND UM BURG BODENHEIM" .....	74
2.4-10	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "GRABEN UND GEHÖLZE DER BURGANLAGE METTERNICH" .....	74
2.4-11	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "FELDGEHÖLZE BEI METTERNICH" .....	75
2.4-12	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "GEHÖLZE IM MOTOCROSSGELÄNDE" .....	75
2.4-13	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "GEHÖLZBESTAND BEI SCHNEPPENHEIM" .....	76
2.4-14	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "TEICH IN SCHWARZMAAR" .....	76
2.4-15	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "EINZELBÄUME IN ERFTNIEDERUNG UND BÖRDE" .....	77
3.0	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW) .....	77
4.0	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW) .....	78
4.1	VERWENDUNG / AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN .....	79
4.2	UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG .....	80
4.3	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT .....	81
5.0	ENTWICKLUNGS- UND PFLEGEMASSNAHMEN (§ 26 LG NW) .....	83
5.1	ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSÄRÄUME.....	84
5.2	ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN, ALLEEN, BAUMGRUPPEN UND EINZELGEHÖLZEN .....	88
5.3	HERRICHTUNG VON GESCHÄDIGTEN ODER NICHT MEHR GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN .....	90
5.4	PFLEGEMASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 26 ZIFF. 5 LG NW) .....	90
5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 26 ZIFF. 8 LG NW) .....	90
	ANHANG .....	91

## PRÄAMBEL

### I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage der §§ 15 bis 42e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW)<sup>1</sup> sowie der §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)<sup>2</sup> aufgestellt. Die rechtskräftige Satzung basiert auf den §§ 15 bis 41 LP NW. Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 27 bis 31 LG NW. Die Wirkung und die Durchführung des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33 bis 41 LG NW.

Der Kreis führt im Rahmen der Beteiligung weiterhin ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern durch.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG NW behördenverbindlich; die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 23 sowie 25 und 26 LG sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG NW allgemein rechtsverbindlich. Die einstweilige Sicherstellung / das Veränderungsverbot im Laufe des Verfahrens werden in § 42e LG NW geregelt.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2-3 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 16 Abs. 1 Satz 3-4 LG NW).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, so ist der Landschaftsplan insoweit ~~ungültig~~ nichtig.

Der Kreis beachtet gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 LG NW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, diese werden jedoch nicht in den Landschaftsplan übernommen.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 29 Abs. 3 LG NW für Flächen, die im Flächennutzungsplan (FNP) Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB darstellen, eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft fest. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Nach § 29 Abs. 4 LG NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung. Die Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in der Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Die unter Ziffer 5 ff nicht mit einem \* benannten Maßnahmen sind in der Karte nicht dargestellt und gelten somit für das gesamte Schutzgebiet.

Die Abgrenzung der Schutzausweisungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgte aufgrund der fachlichen Gegebenheiten. Wo anhand dieses Kriteriums der Grenzverlauf in der Örtlichkeit

<sup>1</sup> In der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Art. 107 des EuroAnpG NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226)

<sup>2</sup> vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 935226)

nicht eindeutig nachzuvollziehen war, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit, sofern in den textlichen Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist, die nächste Flurstücksgrenze als Grenzverlauf festgelegt.

Der Satzungsgeber hat nach § 12 Abs. 3 i.V.m. § 12a LG NW vorab den nach § 12 Abs. 1 LG NW anerkannten Vereinen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Landschaftsplan dient der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Die FFH-Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen.

Ebenso unterstützt der Kreis Euskirchen die Ziele des völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommens über die biologische Vielfalt (UN-Biodiversitätskonvention). Die Darstellungen und Festsetzungen dienen insbesondere den in den Artikeln 8-14 der v.g. Konvention formulierten Verpflichtungen, z.B. zum Erhalt von Arten und Lebensräumen und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

**II. VERFAHRENSABLAUF**

<b>Aufstellungsbeschluss</b>	
Der Kreistag des Kreis Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am	<u>05.02.1986</u>
die Aufstellung des Landschaftsplanes 40 "Weilerswist" beschlossen.	
Euskirchen, den <u>31.03.2004</u>	
<u>gez. Rosenke</u>	<u>gez. Kolvenbach</u>
Landrat	Kreistagsmitglied

<b>Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses</b>	
Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am	<u>28.10.1989</u>
ortsüblich bekannt gemacht.	
Euskirchen, den <u>31.03.2004</u>	
<u>gez. Rosenke</u>	
Landrat	

<b>Beteiligung der Bürger</b>	
Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW	
am <u>09.10.2002</u>	stattgefunden.
Euskirchen, den <u>31.03.2004</u>	
<u>gez. Rosenke</u>	
Landrat	



**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit

vom 15.10.2002 bis 30.11.2002 stattgefunden.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Rosenke

Landrat

**Öffentliche Auslegung**

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 02.04.2003 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung

vom 28.04.2003 bis 27.05.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Rosenke

Landrat

**Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung**

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 08.10.2003 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Rosenke

Landrat

**Erneute Öffentliche Auslegung**

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 08.10.2003 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 03.11.2003 bis 02.12.2003 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Rosenke

Landrat

**Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung**

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 31.03.2004 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Rosenke

Landrat

**Satzungsbeschluss**

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 31.03.2004 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 31.03.2004

gez. Rosenke

Landrat

gez. Kolvenbach

Kreistagsmitglied

**Genehmigung**

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 21.07.2004  
unter Az. 51.2.-2/LP Weilerswist genehmigt worden.

Köln, den 21.07.2004

gez. Weyer-Schopmans

Bezirksregierung Köln – Höhere Landschaftsbehörde -

**Bekanntmachung**

Gemäß § 28 a LG NW ist die Genehmigung der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der  
öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes bekannt gemacht worden am 06.10.2004

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den 14.10.2004

gez. Rosenke

Landrat

**Beschluss über die Änderung des Landschaftsplanes**

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am \_\_\_\_\_ die Änderung  
des Landschaftsplanes gemäß § 16 Abs. 2 LG NW beschlossen.

Euskirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Beschluss des Kreistages zur Änderung dieses Landschaftsplanes wurde am \_\_\_\_\_  
ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

**Beteiligung der Bürger**

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW  
am \_\_\_\_\_ stattgefunden.

Euskirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Änderungsverfahren**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit  
vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ stattgefunden.

Euskirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

**Öffentliche Auslegung im Änderungsverfahren**

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am \_\_\_\_\_ dem geänderten Landschaftsplan zu und beschloss dessen öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NW i.V.m. § 29 Abs. 1 LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einschließlich öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

**Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung**

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am \_\_\_\_\_ hierüber entschieden.

Euskirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

**Beschluss über die Satzungsänderung**

Der geänderte Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsmitglied

**Anzeige des Landschaftsplanes**

Die Überprüfung des Landschaftsplanes ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom \_\_\_\_\_

unter Az. \_\_\_\_\_ bestätigt worden.

Köln, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bezirksregierung Köln – Höhere Landschaftsbehörde -

**Bekanntmachung**

Gemäß § 28 a LG NW ist die Genehmigung der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes bekannt gemacht worden am \_\_\_\_\_

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

### III. PLANBESTANDTEILE

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- **der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : ~~12.500~~10.000,**
- **der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 20.000,**
- **den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.**

### IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN

Landesanstalt Landesamt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW):

- Natura 2000 Detailkarte mit Text, Stand Oktober 2001
- Biotopkataster
- Besonders geschützte Biotope gemäß §62, Stand August 2003

Gemeinde Weilerswist:

- Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen, Stand August 2002,

Bezirksregierung Köln :

- Regionalplan Teilabschnitt Region Aachen, Neuaufstellung, Stand: 2003 Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Kreis Euskirchen,  
21. Planänderung, Stand 21.01.1997
- Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Lommersum
- Auszüge aus dem Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Strassfeld

Ministerium für Umwelt, und Naturschutz, Raumordnung und Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen :

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 1995.

Amt für Agrarordnung Euskirchen

- Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Lommersum

Amt für Agrarordnung Siegburg

- Auszüge aus dem Plan nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Strassfeld

Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville:

- Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville, 2002

### V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes ist die digitale Deutsche Grundkarte 1 : 5000 im Rasterformat mit den nachfolgend aufgeführten Blättern, verkleinert auf den Maßstab 1 : 12.500 (vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Euskirchen).

**Geltungsbereich LP Weilerswist:**

Planquadrat	Blatt - Nr.	Blattname
A g	5216	Frauenberg
B d	5422	Niederberg
B e	5420	Gertrudenhof

B f	5418	Lommersum West
B g	5416	Sieben Wege
C c	5624	Neuheim
C d	5622	Horchheim
C e	5620	Hausweiler
C f	5618	Lommersum
C g	5616	Wüschheim
D a	5828	Bliesheimer Mühle
D b	5826	Bliesheim Ost
D c	5824	Weilerswist
D d	5822	Vernich
D e	5820	Hausweiler Ost
D f	5818	Schneppenheimer Feld
E a	6028	Badorf, Birkhof
E b	6026	Dobschleider Hof
E c	6024	Swisterhof
E d	6022	Metternich West
E e	6020	Müggenhausen West
E f	6018	Straßfeld
F c	6224	Metternich Nord
F d	6222	Metternich
F e	6220	Müggenhausen Ost
F f	6218	Straßfeld
G d	6422	Metternich Ost
G e	6420	Heimersheim

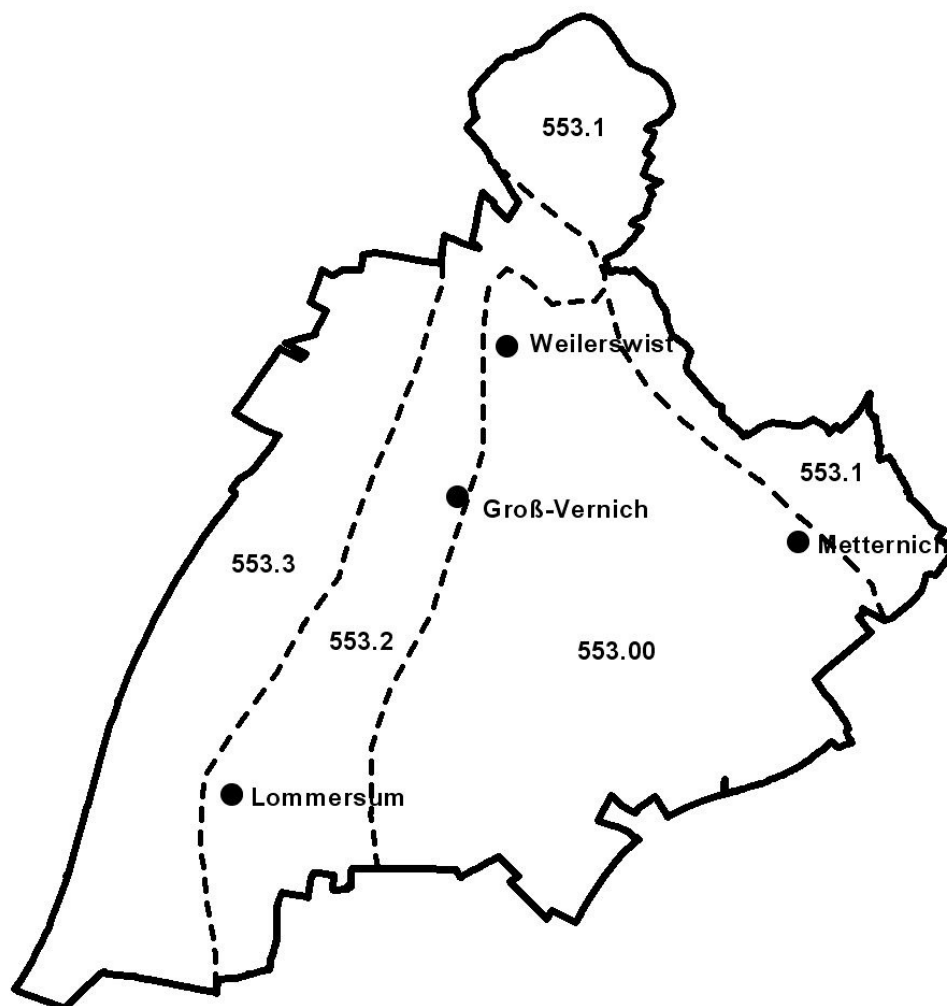
Zur besseren Herstellung des Bezuges zwischen den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Kartenteil wurden alle Karten in Planquadrante ( $2 \times 2 \text{ km} = 4 \text{ km}^2$ ) in Anlehnung an den Kartenschnitt der deutschen Grundkarte (DGK 1 : 5.000) aufgeteilt und am horizontalen Rand mit Groß- sowie am vertikalen Rand mit Kleinbuchstaben versehen.

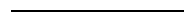

Außerdem wurde ein Nummerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.



## VI. NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN

Übersichtskarte: Die naturräumlichen Einheiten des Plangebietes



	<b>Grenze der naturräumlichen Großeinheiten</b>
	<b>Grenze der naturräumlichen Untereinheiten (5. Ordnung)</b>

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Großeinheit der Niederrheinischen Bucht (55) und innerhalb diesen zu folgenden naturräumlichen Haupt- und Untereinheiten:

### **NATURRAUM**

Das Gebiet des Landschaftsplanes Weilerswist gehört naturräumlich zur Haupteinheiten der Zülpicher Börde. Die Bereiche der Zülpicher Börde sind in den Untereinheiten der Escher und Erper Lößplatte heute durch intensive, ackerbauliche Nutzungen in einer ausgeräumten Agrarlandschaft geprägt. Das Zülpicher Eifelvorland ist ebenfalls stark ackerbaulich geprägt, **allerdings sind die Niederungsbereiche mit dem prägenden Gewässern Rotbach, Neffelbach und Bleibach stärker gegliedert.**

### **ZÜLPICHER BÖRDE – 553**

Das Plangebietes gehört zur Zülpicher Börde, die den Südteil der rheinischen Lößböden bildet. Die Zülpicher Börde mit ihren tertiären Braunkohlenlagern weist eine durchschnittliche Höhenlage von 100 bis 150 m NN auf; ihre Oberflächenformen sind durch tektonische Vorgänge geprägt. Mehrere Talzüge durchschneiden die einzelnen Lößplatten der Zülpicher Börde von Süd nach Nord. Die Wiesen und Weiden dieser Tal-

auen stehen in einem starken landschaftlichen Gegensatz zu den reinen Anbauflächen der relativ trockenen Lößplatten.

### **ESCHER LÖßPLATTE – 553.00**

Das weitflächige, offene Agrarland dacht sich langsam von Süden nach Norden bzw. SW nach NO von rund 190 m auf 120 m NN ab. Einige kleinere Bäche durchqueren den Südteil der Lößlehmplatte in südwest-nordöstlicher Richtung, d.h. auf den am Villerand vorbeiziehenden Swistbach. Für die alten agrarbäuerlichen Siedlungen ist eine deutliche Auenorientierung kennzeichnend, also eine Konzentration entlang der Übergänge von den trockenen Ackerplatten zu den feuchten Auen. Eine diesbezügliche Siedlungsleitlinie hebt sich besonders im Westen entlang des Erftrandes hervor.

### **ZÜLPICHER EIFELVORLAND – 553.1**

Abgesehen von einem kleinen Teilbereich ist der südliche Teil des Plangebietes dem Zülpicher Eifelvorland zuzuordnen. Diese Untereinheit bildet den Übergang zwischen den eigentlichen Lößböden und der Mechernicher Vor-eifel. Die vorherrschende südwest-nordöstliche Verlaufsrichtung der Bäche und Flüsse erklärt sich durch die nach Nordosten hin gekippten Schollen in Nähe des Eifelnordrandes, entsprechend ist eine Abdachung des leicht zerschnittenen Vorlandes von über 200 m NN im Südwesten auf rd. 150 m NN im Nordosten zu verfolgen.

### **OBERES MITTELERFTAL – 553.2**

Dieses erstreckt sich bogenförmig vom Euskirchen bis Kerpen, und zwar im nördlichen Teil entlang des Erftsprunges. Die stellenweise bis rund 2 km breite Talaue wird von mächtigen alluvialen sandigen bis tonigen Grundwasserböden ausgefüllt. Einst vorherrschende Waldgesellschaften, wie Eichen-Ulmenwald, Eichen-Hainbuchenwald oder reine Buchenwaldgesellschaften, haben längst dem von Pappelkulturen durchsetzten Grünland weichen müssen. Vor den Regulierungsmaßnahmen wurde die Talaue von zahlreichen Altläufen und Altwässern durchzogen.

### **ERPER LÖßPLATTE – 553.3**

Der nördliche Teil des Plangebietes ist der Erper Lößplatte, dem eigentlichen Kern der Zülpicher Börde, zuzuordnen. Das Gebiet ist nahezu einheitlich mit 1-2 m mächtigen Lößschichten bedeckt, die inzwischen fast ganz entkalkt sind und als Lößlehme den Hauptterrassenschottern aufliegen. Die Braunerde- und Parabraunerdeböden bieten jedoch insgesamt gute Voraussetzungen für den Weizen-, Gerste- und Zuckerrübenanbau.





## **TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN**

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf § 16 Abs. 4, §§ 18 bis 23 sowie 25 und 26 LG NW und auf §§ 6 und 7 DVO zum LG NW.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)

Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sind ausschließlich behördenverbindlich, erlangen für die privaten Grundstückseigentümer keine direkte Verbindlichkeit. Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Damit wird keine strikte Beachtung von in Landschaftsplänen festgesetzten Entwicklungszielen verlangt. Der Norm ist vielmehr bereits dann Genüge getan, wenn die Entwicklungsziele nach Möglichkeit beachtet werden. Das setzt bei fachplanerischen Entscheidungen voraus, dass sie in der Abwägung eingestellt, gewichtet und entsprechend ihrem Wert berücksichtigt werden.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Entwicklungsziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigen Einvernehmen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Das Plangebiet liegt im "Naturpark Kottenforst-Ville".

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**1.1 ENTWICKLUNGSZIEL 1: ERHALTUNG**

Flächengröße : ca. 2532,6 ha

**1.1-1 VILLEWÄLDER**

Erhaltung und Entwicklung der mit naturnahen Lebensräumen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft der Villewälder.

Flächengröße : ca. 719 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-1 ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Waldrand und Pflanzfläche bei Neuheim,
- Wälder des Ville-Westhanges sowie der Hochfläche östlich der Bahntrasse Köln-Trier,
- Wälder des Ville-Westhanges östlich der Swistbachniederung mit NSG "Ehemalige Kiesgrube am Swisterhof" sowie angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Laub- und Laubmischwaldes,
- naturnahe Bewirtschaftung des vorhandenen Laubholzbestandes,
- Erhaltung des bisherigen Laubwaldanteiles im Nadelmischwald,
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen, um die natürliche Artenvielfalt sowie Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schützen,
- Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz,
- Umwandlung nicht bodenständiger Forste in naturnahe Laubwälder,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Förderung von Waldrandstrukturen (Waldmantel und -säume),
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadium auf Sukzessionsflächen,
- forstlicher Wegebau nur soweit, wie er zur naturnahen Waldbewirtschaftung notwendig ist,
- Rückführung waldnaher Ackerflächen in naturnahe und standortangepasste Wälder, sofern im Rahmen des Strukturwandels landwirtschaftliche Flächen aufgegeben werden,

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-1 sind Schutzausweisungen gemäß §§ 20 und 21 LG NW, sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt worden. Unter dieses Entwicklungsziel fällt das Naturschutzgebiet "Villewälder", das größtenteils deckungsgleich mit dem Flora-Fauna-Habitat (FFH) –Gebiet "Villewälder bei Bornheim" ist.

Ziel ist die Förderung von Wald, die Verbesserung der Waldlebensräume sowie die Wiederherstellung funktionaler Beziehungen zwischen Wald und landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Der Entwicklungsschwerpunkt liegt auf der Realisierung waldbaulicher Maßnahmen, um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Erholungsnutzung ist auf die ökologischen Belange abzustimmen.</li> </ul>	<p>Der Schutz der empfindlichen Biotope ist durch Lenkungsmaßnahmen des Erholungsverkehrs zu gewährleisten.</p>

**1.1-2****STRUKTUREICHE DORFRANDLAGEN**

Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Dorfrandlagen mit hohem Anteil ökologisch und kulturhistorisch wertvoller Elemente, die das Landschaftsbild bereichern:

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-2 sind Schutzausweisungen gemäß §§ 21 und 23 LG NW sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt worden.

Flächengröße : ca. 146 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-2 ist für folgende Strukturen dargestellt:

- strukturreiche Dorfrandlagen von  
Horchheim,  
Metternich,  
Schwarzmaar,  
Müggenhausen  
und Neukirchen.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen, um die natürliche Artenvielfalt sowie Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schützen,
- Erhaltung und Pflege der kulturhistorisch bedeutsamen und ökologisch wertvollen Streuobstwiesen bzw. -weiden,
- Erhaltung der ökologisch wertvollen Grünlandflächen.



**1.1-3****ERHALTUNG DER INTENSIV GENUTZTEN LANDWIRTSCHAFTLICHE BEREICHE IN IHREN BESTEHENDEN STRUKTUREN UNTER BEACHTUNG DER GRUNDSÄTZE DER GUTEN FACHLICHEN PRAXIS DER LANDWIRTSCHAFT GEMÄß § 17 BBSCHG.**

Flächengröße : ca. 1668 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-3 trägt der Tatsache Rechnung, dass große Bereiche der Börde drainiert sind und in hohem Maße für Gemüseanbau genutzt werden. Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-3 werden die vorhandenen Strukturen durch Schutzausweisungen gemäß § 23 LG NW erhalten. Maßnahmen nach § 26 LG NW sind nicht vorgesehen.

Das Entwicklungsziel 1.1-3 ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Börde westlich der Erftniederung,
- Börde zwischen L 163 und A 61,
- Börde südlich des Strassfelder Fließes.

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung von bestehenden Biotopen, um die Artenvielfalt zu erhöhen sowie Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schaffen,
- Erhaltung und Pflege bestehender Gehölzbestände und Raine,
- extensive Grünlandbewirtschaftung mit eingeschränkter Düngung,
- Beibehaltung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmethoden wie Stilllegung von Ackerflächen (Dauer- und Rotationsbrachen), Ackerextensivierung und Schaffung von Vernetzungsstrukturen für den Feldhamster im Bereich der tiefgründigen Lößböden,
- weitgehender Erhalt bisher unbefestigter Feldwege,
- Erhalt und Entwicklung von Gehölz- und Brachestreifen entlang der Bahnlinie sowie von Straßen und Wegen als Leitlinien des Biotopverbundes.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 1.2 ANREICHERUNG / BIOTOPENTWICKLUNG

### ENTWICKLUNGSZIEL 2:

Flächengröße : ca. 1873 ha

Anreicherung einer in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigen und veränderten Landschaft mit naturnahen Elementen. Z.Z. sind das Fehlen naturnaher Lebensräume sowie die ausgeübten Nutzungsart und / oder –intensität kennzeichnend. Ziel ist die Entwicklung zu Gebieten, die mit naturnahen Landschaftselementen ausgestattet sind.

Die Flächen des Entwicklungszieles 1.2 stellen hinsichtlich der im Plangebiet durchzuführenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen einen Schwerpunkt dar. Ziel ist die Förderung bzw. Wiederherstellung funktionaler ökologischer Beziehungen.

Soweit sich aus Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, Kompensationsverpflichtungen ergeben, sollen diese entsprechend der Funktionswirkung des Eingriffs vorrangig in diesen Bereichen realisiert werden.

### 1.2-1 FLIESSGEWÄSSER UND NIEDERUNGEN

Flächengröße : ca. 739 ha

Das Entwicklungsziel 1.2-1 ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Swistbach mit Niederung,
- Erft mit Niederung.

Dies bedeutet insbesondere:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen, um die natürliche Artenvielfalt sowie Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schützen,
- Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten,
- Rückgewinnung von Retentionsräumen an Swistbach und Erft,
- Förderung der natürlichen Gewässerdynamik,
- Erhaltung und Umgestaltung / Entwicklung des Gewässerbettes in einen naturnahen Zustand,
- Wiederanschluss des Altarmes des Swistbaches nördlich Weilerswist,
- Schaffung von Gewässermäandern, Altwässern und Verlandungsbereichen,
- Anlage von Gewässerschutzstreifen beiderseits der Gewässer (Erft und Swistbach ca. 5-10m bzw. im NSG "Naturnahe Abschnitte des Swistbaches" 15-20m),

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.2-1 sind Schutzausweisungen gemäß § 21 LG NW sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt worden.

Die vielfältigen Maßnahmen an den Gewässern bewirken auch wesentliche Vorteile für den Menschen, indem sie einen Beitrag zur Minderung von Hochwassergefahren und daraus resultierenden Folgen leisten.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand,</li><li>- Verbesserung des Auencharakters durch Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und Entwicklung von naturnahen und standortangepassten Ufergehölzen sowie Anlage von Auenwäldern,</li><li>- Erhaltung und Wiederherstellung des ursprünglichen Auenreliefs einschließlich Flutmulden,</li><li>- Aufhebung von Verrohrungen, wo dieses ohne Gefährdung landwirtschaftlicher Drainagesysteme möglich ist,</li><li>- Vermeidung weiterer Entwässerung,</li><li>- Erhaltung und sukzessive Erhöhung von Grünland (Umbruchverbot),</li><li>- Förderung einer extensiven Grünlandnutzung,</li><li>- Erhaltung des vorhandenen Mager-, Feucht- und Nassgrünlandes einschließlich der Brachen durch Pflege oder extensive Nutzung,</li><li>- Sicherung und Nachpflanzung von Gehölzen im Grünlandbereich,</li><li>- Erhaltung und Pflege der kulturhistorisch bedeutsamen und ökologisch wertvollen Streuobstwiesen- und weiden,</li><li>- Vermeidung von Erstaufforstungen mit Nadelhölzern,</li><li>- Vermeidung von Wegebau in ökologisch empfindlichen Gebieten,</li><li>- Die Erholungsnutzung ist auf die ökologischen Belange abzustimmen,</li><li>- Freihalten von Niederungs- und Uferbereichen von weiterer Bebauung,</li><li>- Verbesserung der Fließgewässersysteme innerhalb der Siedlungsflächen (Bachbett, Uferstrandstreifen, Wasserqualität).</li></ul>	<p>Der Schutz der empfindlichen Biotope ist durch Lenkungsmaßnahmen des Erholungsverkehrs zu gewährleisten.</p>

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**1.2-2 DAUERGRÜNLAND**

Flächengröße : ca. 49 ha

Das Entwicklungsziel 1.2-2 ist für folgenden Teilraum dargestellt:

- Erftniederung südlich des Deiches bei Horchheim.

Dies bedeutet insbesondere:

- Rückführung der Ackerflächen in Grünland,
- Förderung einer extensiver Grünlandnutzung,
- Erhaltung der vorhandenen Grünlandflächen.

**1.2-3 ACKERFLÄCHEN DER BÖRDE**

Flächengröße : ca. 1085 ha

Das Entwicklungsziel 1.2-3 ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Börde westlich Klein-Vernich / Horchheim,
- Reservefläche für die Erweiterung der Abgrabung Klein-Vernich,
- Börde südlich Lommersum,
- Börde zwischen A 61 und K 3.

Das Entwicklungsziel 1.2-3 trägt der Tatsache Rechnung, dass große Bereiche der Börde drainiert sind und in hohem Maße für Gemüseanbau genutzt werden. Trotzdem stellt die Börde für Arten der offenen Feldfluren wie z.B. die gefährdeten Feldvögel Rebhuhn und Grauammer einen potentiellen Lebensraum dar. Die Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Strukturen erfolgt über Schutzausweisungen gemäß § 21 und 23 LG NW sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt größtenteils im Rahmen der Flurbereinigung Metternich. Des weiteren soll überprüft werden, inwieweit einvernehmlich mit der bisherigen Nutzung vernetzende Biotopstrukturen geschaffen werden können.

Dies bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung von bestehenden Biotopen, um die Artenvielfalt zu erhöhen sowie Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schaffen,
- Förderung der natürlichen Gewässerdynamik,
- Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand,
- Anlage von Gewässerschutzstreifen mit punktueller Pflanzung von Gehölzen auf einer Breite von 10-15m entlang der Gewässersläufe,
- Beibehaltung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmethoden wie Stilllegung von Ackerflächen (Dauer- und Rotationsbrachen), Ackerextensivierung und Schaffung von Vernetzungsstrukturen für den Feldhamster im Bereich der tiefgründigen Lößböden,

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- weitgehender Erhalt bisher unbefestigter Feldwege,
- Erhaltung und Pflege bestehender Gehölzbestände und Raine,
- Erhalt und Entwicklung von Gehölz- und Brachestreifen entlang der Bahnlinie sowie von Straßen und Wegen als Leitlinien des Biotopverbundes.
- Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudensäumen,
- Erhaltung der vorhandenen Grünlandflächen,
- extensive Grünlandbewirtschaftung mit eingeschränkter Düngung,
- Rückführung der Ackerflächen in den Bereichen nördlich des Strassfelder Fließes in Grünland oder einem Biotopkomplex aus Magergrünland und Gebüsch / Gehölzen.
- Erhöhung des Grünland-Anteils im Teilraum südlich Lommersum.

**1.3****WIEDERHERSTELLUNG****ENTWICKLUNGSZIEL 3:**

Flächengröße : ca. 604 ha

Das Ziel bezieht sich auf bestehende und genehmigte Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen sowie auf Bereiche, in denen sich absehbare Abgrabungen konzentrieren werden. Es soll ein Lebensraumkomplex, der zur Erholungsnutzung geeignet ist, aus Flächen für Natur- und Landschaftsschutz und Flächen für die Landwirtschaft entstehen.

Die Festsetzung dieser Bereiche als Entwicklungsziel 1.3 entlässt Betreiber geplanter Abgrabungen nicht aus der Verpflichtung zur Rekultivierung und zur ggf. darüber hinausgehenden erforderlichen Kompensation.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.3 sind Schutzausweisungen gemäß § 21 und 23 LG NW festgesetzt worden. Die Umsetzung dieses Entwicklungszieles soll im Rahmen der Genehmigungsverfahren der jeweiligen Abgrabungen erfolgen.

Das Entwicklungsziel 1.3 ist für folgende Teilräume dargestellt:

- Abgrabung Horchheim und angrenzende Flächen,
- Abgrabungen nord-östlich Weilerswist,
- Abgrabung Metternich,
- Bereich zwischen K 3 und Strassfelder Fließ.

Dieses bedeutet insbesondere:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen, um die natürliche Artenvielfalt sowie

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"><li>– Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schützen,</li><li>– Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten,</li><li>– Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,</li><li>– Umsetzung von Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Zuge der Herrichtung bzw. der Umsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen nach §§ 4 bis 6 LG NW möglichst zeitnah, ggf. bereits parallel zum Abbau.</li><li>– Herrichtung und Pflege von Lebensräumen mit jeweils unterschiedlichen Zielsetzungen auf kleinen Biotopflächen,</li><li>– Herstellung und Pflege vielfältiger Lebensräume für Tiere und Pflanzen in großflächig für den Arten- und Biotopschutz vorgesehenen Bereichen,</li><li>– Herstellung der ursprünglichen Landschaftsstruktur auf Flächen, die nicht für den Arten- und Biotopschutz vorgesehen sind.</li><li>– In Gebieten mit eingeschränkter Eignung für eine naturnahe Erholung Anpassung der Erholungsnutzung.</li></ul>	

**1.4****TEMPORÄRE ERHALTUNG****ENTWICKLUNGSZIEL 4:**

Flächengröße : ca. 201,4 ha

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung.

Das Entwicklungsziel 4 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG NW) liegen, jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Das Entwicklungsziel 4 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.

Dieses bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung,
- landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben,
- Anpflanzung von Natur aus heimischer / bodenständiger Gehölze bei der Eingrünung,
- Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben.

In Bebauungsplänen sollen strukturierende Landschaftselemente durch Festsetzungen gesichert werden.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.0****BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT  
(~~§§ 19-23 LG NW~~)**

Gemäß § 19 LG NW sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG NW festgesetzt.

Der Schutz von besonders geschützten Biotopen nach § 62 LG NW bleibt unberührt.

In der Festsetzungskarte werden 9 Natur- sowie ~~8-9~~ Landschaftsschutzgebiete, 4 Naturdenkmale und 15 Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Gemäß § 2b LG NW soll landesweit ein Biotopverbund aus ökologisch bedeutsamen Flächen aufgebaut werden.

Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. Nationalparke,
2. gesetzlich geschützte Biotope,
3. Naturschutzgebiete,
4. Gebiete im Sinne des Abschnitts IVa („Natura 2000“),
5. weitere geeignete Flächen und Elemente, wenn sie zur Erreichung des vorgenannten Zieles geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan nach § 16 durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Der Landschaftsplan erfüllt die Verpflichtungen des § 2b LG NW durch nachfolgende Festsetzungen nach §§ 19-23, forstliche Festsetzungen nach § 25 sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW. Ferner werden FFH-Gebiete und § 62-Biotope nachrichtlich dargestellt. In den gebietsspezifischen Schutzziele einsch. den Erläuterungsberichten werden die jeweiligen Bedeutungen und Erfordernisse auch aus der Sicht des Bio-



Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

topverbundes z.B. für Tierarten oder -gruppen beschrieben.

Darüber hinaus sichert der Kreis Euskirchen wesentliche Biotopverbundfunktionen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kreiskulturlandschaftsprogramm).

## 2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW)

Flächengröße : ca. 473,1 ha

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NW wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen** Verbote,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten**, sowie
- zusätzlichen **gebietsspezifischen Gebote und Verbote**, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 – 2.1.9) angegeben sind sowie

~~die Forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG NW, die unter Ziffer 4 dieses Planes angegeben sind.~~

### Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder

- nationale Vorschriften

von den v.g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies:

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

**2.1.0****ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE**

Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen (u.a. gemäß Ziff. 4 und 5) erfolgt nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Soweit sich aus Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, Kompensationsverpflichtungen ergeben, sollen diese eingesetzt werden, um die Schutzzwecke der Festsetzungen zu verwirklichen.

Dies schließt die Umsetzung von Maßnahmen ein, welche nach den Abschnitten 4.0 (Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung) ff. und 5.0 (Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen) ff. festgesetzt sind.

Im Naturschutzgebiet 2.1-1 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wird hierzu ein Waldpflegeplan und / oder vorgezogenes Sofortmaßnahmenkonzept durch die Landesforstverwaltung erarbeitet. In diesem NSG bilden die von der LÖBF erarbeiteten Schutzziele und Maßnahmen die Grundlagen des vorgenannten Planes / Konzeptes. In den Naturschutzgebieten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wird für Offenlandbereiche von der Unteren Landschaftsbehörde ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet. Für die Waldflächen erarbeitet der Landesbetrieb Wald und Holz NRW in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde einen Waldpflegeplan und/ oder vorgezogenes Sofortmaßnahmenkonzept (SoMaKo). In diesen Naturschutzgebieten bilden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erarbeiteten Schutzziele und Maßnahmen die Grundlagen der vorgenannten Konzepte bzw. Pläne.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigen Einvernehmen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald einschließlich des Abschlusses vertraglicher Regelungen soll auf der Grundlage § 36 Abs. 1 Satz 2 LG NW auf die Forstbehörden des Landesbetrieb Wald und Holz NRW übertragen werden.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Über den Schutzzweck und die festgesetzten Beschränkungen ist an geeigneter Stelle und in geeigneter Form (durch Schilder) zu informieren.

## ALLGEMEINE VERBOTE

In den Naturschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 1 LG NW nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

~~**Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen (s. S. 15).**~~

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Mitwirkungsrechte für anerkannte Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG.

### Inbesondere ist verboten:

1. a) ~~B~~auliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, ~~Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen~~ -  auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - ~~sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.~~

~~Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:~~

- ~~- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote,~~
- ~~- Dauercamping- und Zeltplätze,~~
- ~~- Sport- und Spielplätze,~~
- ~~- Lager- und Ausstellungsplätze,~~
  - ~~- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.~~

Als bauliche Anlagen gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Stellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind auch Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

b) Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

c) Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.	<p>Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren. <u>Des Weiteren ist es verboten, Felsbereiche zu betreten, sowie zu klettern oder Klettersport auszuüben.</u></p> <p><u>Das Verbot gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</u></p>	<p><del>Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</del></p>
3.	<p>Auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.</p> <p><u>Das Verbot des Abstellens gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</u></p>	<p><del>Gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte von Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</del></p>
4.	<p>Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen.</p>	
5.	<p>Feuer zu entfachen, <del>oder</del> zu verursachen <u>oder zu unterhalten.</u></p>	
6.	<p><del>Zu</del> zelten, zu campen oder zu lagern.</p>	
7.	<p>Veranstaltungen jeder Art <u>außerhalb des Waldes</u> durchzuführen.</p>	<p><u>Innerhalb des Waldes sind Veranstaltungen durch § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz geregelt</u></p>
8.	<p>a. Einrichtungen für den Luftsport anzulegen, b. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern oder Gleitschirmen zu starten oder zu landen, c. Motorsport zu betreiben, d. Modellsportgeräte zu betreiben.</p>	
9.	<p>Hunde, <u>auch auf Wegen</u>, unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen.</p> <p><u>Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Hütehunde im Einsatz.</u></p>	<p><del>Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Hütehunde im Einsatz.</del></p>
10.	<p><del>In</del> Wasserflächen <u>zu befahren, hier zu baden, zu tauchen</u> <del>oder diesowie</del> Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.</p>	
11.	<p><del>Stehende</del> oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche <del>anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzugestalten</del> oder deren <del>Böschungen-Ufer</del> oder Sohlstruktur zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus <u>nachhaltig zu beeinträchtigen</u> (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).</p>	<p><u>Gemäß § 97 Abs. 6 LWG NW haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.</u></p>
12.	<p><del>Den</del> Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder ande-</p>	<p><del>Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger</del></p>

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- re den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.  
Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zulässig.
13. ~~Feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Komposte, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.~~
14. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Komposte auszubringen oder zu lagern sowie Landwirtschaftliche Produkte zu lagern (Strohlager, Mieten).
15. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen. Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
16. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
17. Dauergrünland oder Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln. Brachflächen sind nach § 24 Abs. 2 LG NW definiert.  
Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die am 01.07.2003 bei der Landwirtschaftskammer NRW als solches angemeldet wurden, seitdem ununterbrochen auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras in Kombination mit den typischen Wiesen-/Weidekräutern genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Nicht zum Dauergrünland zählt der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras- und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland.
18. Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder, Röhrichte oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen (auch durch übermäßige Beweidung oder Tritt von Weidetieren).
19. Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestän-

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

de zu beweiden.

20. Wald umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.

21. Hochsitze (~~geschlossene Kanzeln~~) ~~mit Ausnahme von offenen Ansitzeleitern zu errichten~~ sowie offene Ansitzeleitern in sensiblen Bereichen (§ 62-Biotopen, landschaftlich exponierten Kuppen und Auen) zu errichten.

Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt ohne Schädigung der Feldgehölze oder Einzelbäume.

22. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirsungen (im Sinne der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998) in ökologisch sensiblen Bereichen (z.B. § 62-Biotopen) anzulegen oder vorzunehmen.

23. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen.

24. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 64 LG NW zulässig.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde zulässig.

25. ~~W~~wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

26. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.

Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen.

27. Pflanzen, deren vermehrungsfähigen Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.

#### **REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)**

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. ~~Die~~ ordnungsgemäße Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote:
  - 4 (Verkaufsbuden),

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- 11 (Gewässer und ihre Ufer),
- 12 (Grundwasser),
- 13 (Ausbringung fester und flüssiger Stoffe),
- 14 (Lagerstätten),
- 17 (Umbruch von Dauergrünland und Brachflächen),
- 18 (Beweidung von Feuchtbereichen),  ~~sowie~~
- 19 (Waldweide),
- 20 (Weihnachtsbaumkulturen),
- 24 (Gehölze).

~~Trotz der auch für die Landwirtschaft geltenden Verbote bleibt erlaubt: Ordnungsgemäße Landwirtschaft ist insbesondere:~~

~~□ die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen auf bisher bereits intensiv gedüngten und / oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Flächen.~~

~~Die Nutzung von Flächen, die am 09.10.2002 (Beteiligung der Bürger, Veränderungssperre gemäß § 42e Ziff. 3 LG NW) Biotope im Sinne des § 62 LG NW waren, darf nicht intensiviert werden.~~

~~□ bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen (mit Ausnahme des Vertragsnaturschutzes): die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms. Dieses gilt auch für Ackerflächen, die im Rahmen der vorgenannten Programme in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden.~~

- der Anbau von Kulturpflanzen sowie die Haltung von Nutztieren,

~~schonende Form und Pflegeschnitte ganzjährig sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung.~~

~~□ das Verbrennen von Schlagabraum, unter Beachtung von § 27 „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen“;~~

~~□ der Umbruch im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen,~~

- das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Tierfanggatter bis zu 1,5 m Höhe aus Draht, Stacheldraht, oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfehlen, ferner Elektrozäune,

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung ~~und~~ fütterung außerhalb von Gewässern und deren Uferbereichen,

Abweichend davon bleibt erlaubt:

- bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen (mit Ausnahme des Vertragsnaturschutzes): die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms. Dieses gilt auch für Ackerflächen, die im Rahmen der vorgenannten Programme in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden,
- schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen ganzjährig sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung.  
Dieses trifft auch auf Strukturen, die im Rahmen der Flurbereinigung angelegt worden sind, zu. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.
- der Umbruch im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen,
- die Ausbringung von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln, organischem oder mineralischem Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Komposten gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen auf bisher bereits intensiv gedüngten und / oder mit pflanzenschutzmittel behandelten Flächen,

**Unberührt bleibt** darüber hinaus im Rahmen des Vertragsnaturschutzes:

- bei aktueller oder zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz (z.B. KULAP) auf Privatflächen:
  - die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht.

Der Kreis weist darauf hin, dass der Vertragsnehmer nicht an die Bewirtschaftungsauflagen gebunden ist, sofern der Kreis seinerseits den Vertrag z.B. aufgrund fehlender Finanzmittel nicht fortführen kann.

Auf die Bestimmungen des § 62 LG NW wird hingewiesen.

2. ~~Die~~ Die ordnungsgemäße ~~und~~ rechtmäßige Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verboten



Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- 23 (Holzrückearbeiten) ~~sowie den Besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (Ziff. 4).~~

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist insbesondere:

- der Anbau von und die Nutzung Kulturpflanzen,
- Maßnahmen im Kalamitätsfall,
- Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes auf mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Plätzen,
- Schutzmaßnahmen gegen Wild,
- die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 m Höhe,
- ~~□ die Durchführung von Kompensationskalkulationen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,~~
- ~~□ das Verbrennen von Schlagabraum, unter Beachtung von § 27 „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen“;~~

### 3. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei

mit Ausnahme der Verbote

- 1 (Angelstege),
- 11 (Fischteiche).

Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NW auch die Durchführung von Hegemaßnahmen. Auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.11.1997 – III B 2-605.15.01.00/ III B 6-765.11 (MBL. NW S. 1480)– wird hingewiesen.

**Unberührt bleibt** darüber hinaus:

- ~~die Durchführung von Hegemaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.~~
- 4. ~~Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote~~
  - 21 (Ansitzeinrichtungen) und
  - 22 (Wildäsungsflächen).

Ordnungsgemäße Jagd ist insbesondere:

- die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild,
- Wildfütterungen in Notzeiten gemäß

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

§ 25 LJG,

- die Errichtung ortsüblicher Zäune zur Begrenzung von Wildschäden.

**Unberührt bleibt** darüber hinaus:

- die stickstofffreie Düngung von Wildwiesen im Einzelfall nach Maßgabe eines gebietsspezifischen Entwicklungsplanes / Sofortmaßnahmenkonzeptes / Waldpflegeplanes.

Des Weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietsspezifischen Verboten unberührt**:

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,
6. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr abgestimmten / vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,
7. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen,
8. ~~mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden,~~
9. ~~unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW; sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.~~
10. vorübergehend errichtete bauliche Anlagen ~~des Staatlichen Umweltamtes der Bezirksregierung, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind, nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde,~~

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

~~Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.~~

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

11. Untersuchungen von ~~Verdachtsflächen~~ auf Altlasten sowie ~~auf~~ schädlichen Bodenveränderungen einschl. der Verdachtsflächen sowie ggf. deren Sanierung nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, darüber hinaus die Abgrenzung belasteter Gewässerebereiche und Auen als Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden gem. § 12 Abs. 10 BBodSchV,
12. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes.  
Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen
13. die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald darüber hinaus ~~die Untere Forstbehörde~~ der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zugestimmt haben.
14. das Verbrennen von Schlagabraum in der freien Landschaft entsprechend den Regelungen der Kommune mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bzw. im Wald entsprechend der Regelungen und mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW.

Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser sowie Anlagen zu Verteilung, Transport und Speicherung von Trink-/Abwasser.  
~~Bestehende Entwässerungseinrichtungen genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlage sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.~~ Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau-, Wasser- und Artenschutzrecht.

#### HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

##### Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

~~§ 5 LG NW gilt entsprechend~~ In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt der Kreistag oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.~~

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NW ~~die Untere Forstbehörde~~ der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig. ~~Sie~~ Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

~~Die Vorschriften der §§ 48d und 48e LG NW (Verfahrensvorschriften bei geplanten Eingriffen in bzw. in der Umgebung von FFH-Gebieten) sowie die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz bestimmter Biotope) bleiben hiervon unberührt.~~

## REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.1-1

**NATURSCHUTZGEBIET  
"VILLEWÄLDER"****Da, Db  
Ea, Eb**

Flächengröße : ca. 346,3 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a, b und c, Satz 2 sowie § 48 c LG NW insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und II der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Richtlinie) geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie gemäß Anhang I der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie), insbesondere
- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Wälder folgender Lebensraumtypen mit ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen, typischen Variantenbreite inklusive ihrer Vorwälder-, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder
- Stieleichen-Hainbuchenwälder (FFH-Kennziffer 9160,
- Waldmeister-Buchenwälder (FFH-Kennziffer 9130),
- zur Sicherung und Entwicklung des Vorkommens von
  - Haar-Klauenmoos (*Dichelyma capilla-ceum*),
  - dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*).

Die „Villevälder bei Bornheim“ sind vom Land NRW als FFH-Gebiet gemeldet worden (DE-5207-304). Die Benennung von FFH-Gebieten zielt auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, um ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz von Schutzgebieten – das Gebietsnetz „Natura 2000“ - zu schaffen. Das gemeldete FFH-Gebiet erstreckt sich über die Grenzen der Gemeinde Weilerswist hinaus in den Rhein-Sieg-Kreis sowie den Erftkreis mit geringen Flächenanteilen. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Karte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

Bei den Waldbeständen handelt es sich um verbliebene Restflächen ehemals großflächig vorhandener und durch den Braunkohletagebau stark zurückgedrängter lindenreicher Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder. Sie stellen einen zusammenhängenden Komplex auf historischem Waldstandort dar. Das Vorkommen von Stieleichen-Hainbuchen-Wäldern (FFH-Kennziffer 9160) beschränkt sich mit Ausnahme einzelner Flächen auf die rheinische Bucht. Die Bestände in der Ville gehören zu den 10 höchst bewerteten Gebieten in NRW und sind von daher melderelevant. Dieses trifft ebenso auf die Waldmeister-Buchenwälder (FFH-Kennziffer 9130) zu, die in der Ville ein Nebenvorkommen mit guter Repräsentativität haben (unter den 5 höchst bewerteten Gebieten in NRW) und somit ebenfalls melderelevant sind. Das FFH-Gebiet fasst Flächen mit typischen Artenspektrum sowie Flächen mit geeignetem Standort- und Entwicklungspotenzial zusammen.

Ein Gehölzstreifen mit altem Bestand an Robinien und Eichen entlang der Bahntrasse Trier-Köln stellt den Übergangsbereich zwischen landwirtschaftlich genutzter Börde und bewaldetem Villehang dar. Der Hang weist z.T. ein bewegtes Kleinrelief mit Trockentälchen auf. Es handelt sich um vielfältig strukturierte Wälder mit Alt- und Totholzanteilen sowie artenreicher Krautschicht. Aufgrund des kleinräumigen Wechsels von Standortfaktoren (Relief, Boden, Wasserhaushalt) bilden die unterschiedlichen Waldgesellschaften ein ausgeprägtes Mosaik.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Erhaltung und Optimierung eines großflächigen strukturreichen Waldökosystems mit hohem Laubwaldanteil und Altholzbeständen in der durch Nadelholzforste oder intensive Landwirtschaft geprägten Ville,</li> <li>– zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen oder in Europa gefährdete Tier- (Brutvögel, Amphibien) und Pflanzenarten der Wälder,</li> <li>– zur Erhaltung und Optimierung als Refugial- und Ausbreitungszentrum,</li> <li>– zur Erhaltung und Optimierung als Teilfläche eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung,</li> </ul>	<p>Auf der westlichen Hochfläche der Ville überwiegt Stieleichen-Hainbuchenwald, in den Fichten- und Kiefernparzellen eingestreut sind. Waldtümpel und temporäre Kleingewässer sind vorhanden. Der Nadelforstanteil ist östlich der B 51 deutlich erhöht, hier dominieren Fichten-Reinbestände sowie Mischbestände. Bereiche mit Stieleichen-Hainbuchenwald sowie Waldmeister-Buchenwald sind aber ebenfalls vorhanden.</p> <p>(Biotop-Kataster BK-5207-010, BK-5207-011)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung,</li> </ul>	<p>Die kontinuierliche Waldbestockung ist seit der Aufnahme von Tranchot 1820 belegt. Es ist davon auszugehen, dass die Wald-Feld-Verteilung seit dem 15. Jahrhundert bis zu der Kartierung im 19. Jahrhundert im wesentlichen unverändert war. Alte Nutzungsformen sind heute noch an den Nieder- und Mittelwaldstrukturen abzulesen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– aufgrund der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit,</li> <li>– wegen der Bedeutung für die naturnahe Erholung im Naturpark "Kottenforst-Ville".</li> </ul>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten <b>allgemeinen Verbote</b> Nr. 1 bis 27, <del>die nachgenannte gebietsspezifische Unberührtheit</del>, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p><b>Unberührt bleibt:</b></p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li><del>– Die Errichtung von Hochsitzen sowie offenen Ansitzleitern nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz,</del></li> <li>– Kirrungen anzulegen oder vorzunehmen,</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li><del>– die Errichtung, Erneuerung oder Änderung unbeschickter Wildfütterungsanlagen außerhalb der Notzeiten nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Jagdbehörde. Standort und Gestaltung der Anlage sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,</del></li> <li>– die Ausbildung von Jagdhunden.</li> </ul>	<p>Die Maßnahme kann im Einzelfall sinnvoll sein, um das Wild frühzeitig an die Fütterungsanlagen zu gewöhnen.</p>
	<p><u>Darüber hinaus gelten folgende <b>gebietsspezifische Verbote</b>:</u></p>	

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind,
- Bodenschutzkalkungen innerhalb von Wald-rändern, Quellen, Feuchtgebieten oder Bach-auen vorzunehmen,
- in Waldbereichen die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten in den Beständen vorzunehmen,

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 in Verbindung mit § 25 LG NW):

5.1/2.1-1/1 bis 5.1/2.1-1/7.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes bzw. Sofortmaßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

## 2.1-2

### NATURSCHUTZGEBIET „NATURNAHE ABSCHNITTE DES SWISTBACHES“

**Db, Ec, Ed,  
Fd, Fe**

Flächengröße : ca. 18,0 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a, b und c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung des Swistbaches und seiner Böschungen als naturnahes Gewässer,
- zur Erhaltung und Optimierung der Niederung mit angrenzenden Grünländereien sowie einer alten Brache mit Pestwurzflur,
- zur Erhaltung und Optimierung als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung als Verbundachse mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Sicherung und Entwicklung des Vorkommens vom Eisvogel (*Alcedo atthis*) (Vogelschutzrichtlinie Anhang I),
- zur Erhaltung und Optimierung des Lebensraumkomplexes als großräumig strukturiertes Landschaftselement in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft,
- aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen,
- aufgrund der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des vielgestaltigen Biotopkomplexes.

Dieses NSG stellt drei Abschnitte des Swistbaches unter Schutz: im Norden einen Altarm mit angrenzenden Gehölzen und Grünland, im Osten den Verlauf zwischen Hovener Hof und Metternich und im Süd-Osten den Swistbach-Abschnitt südlich von Metternich bis zur Kreisgrenze einschließlich angrenzendem Grünland.

**Altarm:** Im Süden dieses Abschnittes befindet sich ein trockenengefallener Altarm des Swistbaches, der lediglich noch als brennesselbewachsene Vertiefung erkennbar ist. Beiderseits dieser nitrophilen Struktur ist ein alter Gehölzbestand vorhanden; Stieleichen und Eschen dominieren. Weiterhin sind Hölzer, Weißdorn, Rose und Erle im Gehölzsaum zu finden. Nach Norden grenzt Grünland an, das als Weide genutzt wird. Zum Swistbach hin wurden Schwarzerlen gepflanzt. Im Osten wurde mit Fichten aufgeforstet, die inzwischen einen dichten Bestand von 7-10m Höhe bilden. Vereinzelt sind dort Laubgehölze eingestreut.

**Swistbach zwischen Hovener Hof und Metternich:** In diesem Abschnitt weist der Swistbach naturnahe Strukturen auf. An vielen Stellen ist die Ufer-Befestigung mittlerweile aufgrund der Aktivität des Gewässers nicht mehr vorhanden. Dadurch sind unbefestigte Steilufer entstanden, die Abbruchkanten und Bruthöhlen aufweisen. Kleine Sand- und Kiesinseln befinden sich im Gewässer, die Fließgeschwindigkeit variiert. Ein

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

ca. 10 m breiter Randstreifen wird bereits heute kaum mehr unterhalten, wodurch sich einzelne Gehölze etablieren konnten.

**Swistbachabschnitt südlich Metternich:**

Die Struktur des Gewässers entspricht dem vorigen Abschnitt. Allerdings säumen alte Pappeln abschnittsweise den Bach und ein Uferstrandstreifen mit extensiver Saumstruktur ist nicht vorhanden. An die Böschungskante grenzt im Osten Grünland, das ebenfalls mit unter Schutz gestellt wird. Im Norden, Süden und Westen des Swistbaches befinden sich Ackerflächen, die mit einem 20 m breiten Randstreifen als Puffer zum Gewässer ausgewiesen werden. Im Nord-Westen dieses Teilabschnittes südlich der Swist befindet sich eine alte Brache mit Pestwurz.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, ~~die nachgenannten gebietsspezifischen Verbote, die nachgenannte gebietsspezifische Unberührtheit~~ sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

(Biotopkataster BK-5207-004; BK-5207-012; BK-5207-145)

Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote werden festgesetzt:

- ~~– es ist verboten, das Gewässer zu befahren sowie Wasserverkehrsmittel aller Art zu betreiben,~~
- es ist verboten, die Eigendynamik des Swistbaches zu unterbinden,
- es ist verboten, die natürliche Sukzession der Brache im Teilabschnitt östlich Metternich (zwischen Swist und Zuwegung Pflingstmühle) zu unterbinden.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-2/1 bis 5.1/2.1-2/5.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.



Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.1-3

**NATURSCHUTZGEBIET  
"ERFTAUE UND STREUOBSTWIESEN WESTLICH WEILERSWIST"**

Dc / Dd

Größe: ca. 22,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a, b und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung von Streuobstbeständen als landesweit rückläufige Landschaftselemente,
- zur Erhaltung und Optimierung von wichtigen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen,
- zur Wiederherstellung von naturnahen Böschungs- und Sohlenbereichen,
- zur Regeneration und Wiederherstellung authentischer Lebensräume,

- zur Erhaltung und Optimierung von Trittsteinbiotopen in der intensiv ackerbaulich genutzten Erftniederung,

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Streuobstbestandes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, ~~die nachgenannte gebietsspezifische Unberührtheit~~ sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietsspezifischen Verbote**:

- Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.

- Grünland in der Zeit vom 15. April bis 15. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.

**Unberührt bleibt:**

Die Erft ist abschnittsweise mit zumeist gepflanzten Ufergehölzen bestanden, wobei Baumweiden und Erlen dominieren. Vereinzelt treten Kopfweiden auf, die nicht mehr gepflegt werden.

Östlich der Erft befinden sich Streuobstweiden mit teilweise altem Gehölzbestand sowie Totholz. Durch Nachpflanzungen wurden sie stark aufgewertet. Das ursprünglich als Weide genutzte Grünland wird heute gemäht.

Westlich der Erft werden Ackerflächen intensiv bewirtschaftet. Die Flächen sind als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Geplant ist hier eine Beseitigung der Verwallung der Erft. Dieser Teil des NSG soll größtenteils der Sukzession überlassen werden. Stellenweise ist die Anpflanzung eines Auwaldes vorgesehen.

(Biotop-Kataster BK-5206-070)

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- ~~Hunde unangeleint mit sich zu führen.~~

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-3/1 bis 5.1/2.1-3/7.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

## 2.1-4

### NATURSCHUTZGEBIET „FEUCHTBIOTOP ÖSTLICH HORCHHEIM“

Cd, Ce  
Dd, De

Flächengröße : ca. 5,6 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines abwechslungsreichen Biotopkomplexes aus einem kleinen Fließgewässer, Feuchtgrünland, einer Streuobstwiese sowie eines Feldgehölzes,
- zur Erhaltung und Optimierung als Sekundärlebensraum für Pflanzen und Tiere,
- zur Erhaltung und Optimierung als Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung und Optimierung eines gliedernden Strukturelementes am Rande der Erftniederung.

Im Rahmen der Flurbereinigung Lommersum wurde dieses NSG angelegt. Ein ausgetrockneter, zugewachsener Graben, der mit Weiden bepflanzt ist, mäandriert durch Grünland. Dieses wird als Weide genutzt. Der Graben soll durch den Lommersummer Mühlengraben gespeist werden und in die Erft entwässern. Er soll Feuchtbereiche auf der Fläche schaffen. Allerdings ist der Zulauf verstopft. Im Nord-Osten der Fläche wurde eine Streuobstwiese mit jungen Gehölzen angelegt, die sich aber ebenfalls nicht in gutem Zustand befindet. Angrenzend an die Erft, im Westen der Fläche, befindet sich ein älterer Gehölzbestand aus u.a. Pappel, Baumweide, Esche, Eiche und Ahorn mit Sträuchern im Unterwuchs (Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes). In direkter Nachbarschaft wurde im Rahmen der Flurbereinigung ein jüngerer Gehölzbestand angelegt (Feldahorn), der in den Randbereichen einen hohen Anteil an Sträuchern (Weißdorn, Hartriegel, Heckenkirsche, Hasel, Strauchweiden, Schlehe, Holunder) aufweist.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietsspezifischen** Verbote:

- Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Grünland in der Zeit vom 15. April bis 15. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-4/1 sowie 5.3/2.1-4/1 bis 5.3/2.1-4/3.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

## 2.1-5

### NATURSCHUTZGEBIET "STRUKTUREICHER BIOTOPKOMPLEX WESTLICH DERKUM"

Ce, Cf

Flächengröße : ca. 11,3 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a, b und c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung eines abwechslungsreichen Biotopkomplexes mit Streuobstweiden, Feldgehölz, verlandenden Stillgewässern mit Feuchtbereichen, Lindenallee sowie Grünland mit altem Gehölzbestand,
- zur Erhaltung und Optimierung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- zur Wiederherstellung geeigneter Amphibienlebensräume,
- zur Erhaltung und Optimierung als Trittsteinbiotop im regionalen Biotopverbund,
- zur Erhaltung und Optimierung stark strukturierender Elemente am Rande der Erftniederung,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- zur Erhaltung archäologischen Kulturgutes,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses strukturreichen Biotopkomplexes in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Gemeinde.

Westlich von Derkum befindet sich ein Biotopkomplex aus sehr unterschiedlichen Strukturen:

Im Norden zwischen Hausweiler und Derkum befinden sich mehrere Weiden mit Obstgehölzen. Es handelt sich z.T. um alte Bestände, z.T. um Nachpflanzungen. Die Weide wird intensiv genutzt.

In Ortsrandlage von Derkum befindet sich ein Feldgehölz (Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes). Der Laubholzbestand ist aus einem Pappelgehölz hervorgegangen. Zwischen 1991 und 1996 sind Pappeln entnommen worden. Ein lichter Laubholzbestand konnte sich entwickeln (Biotop-Kataster NRW). Heute besteht das Gehölz aus heimischen Baum- und Straucharten wie Eiche, Ahorn, Esche, Buche, Baumweiden und Linde sowie Weißdorn, Holunder, Rose und Strauchweiden. Nach wie vor sind auch Pappeln vorhanden.

Etwas weiter südlich in der Erftniederung liegt eine ehemalige Burganlage mit Graben und Grünland ("Motte"). Ein Kleingewässer wurde angelegt. Das Gebiet war als Amphibienbiotop bedeutsam (Biotop-Kataster NRW 1980, 1991). Heute sind die ehemaligen Wasserflächen verlandet. Die Fläche wird von Gehölzaufwuchs dominiert (Baumweiden, Schwarzerle, Pappel, Esche, Traubekirsche). Nach Norden zieht sich ein Graben, an dem viele Trauerweiden zu finden sind.

Südlich wächst entlang einer wenig befahrenen Straße, die von der Ortsmitte Derkum zur L181 führt, eine alte Lindenallee vornehmlich historischer Bedeutung.

Östlich der Allee liegen beidseitig des

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, ~~die nachgenannte gebietsspezifische Unberührtheit~~ sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Zufahrtweges eines Gehöftes Weiden mit altem, zerstreuten Baumbestand. Im Westen der Grünlandfläche befindet sich ein verlandeter Teich, der von Gehölzen gesäumt wird.

(Biotopkataster BK-5206-030, BK-5206-031, BK-5206-033, BK-5206-055)

#### **Unberührt bleibt:**

Darüber hinaus gelten folgende **gebietsspezifischen** Verbote:

- Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 15. April bis 15. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-5/1 bis 5.1/2.1-5/3 sowie 5.2/2.1-5/1.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

## 2.1-6

### **NATURSCHUTZGEBIET "STRASSFELDER FLIESSB"**

De /  
Ee / Ef

Flächengröße : ca. 36,7 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a, b und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere:

- zur Erhaltung und Optimierung einer Geländestufe mit Gebüsch, Magergrünland und Brachen aus wärmeliebender Vegetation,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Herstellung von extensivem Grünland oder einem Biotopkomplex aus Magergrünland und Gebüsch / Gehölzen auf Acker-

Im NSG wird der einzige größere Gehölz- und Gebüschbestand der Börde in der Gemeinde Weilerswist geschützt (Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes). Es handelt sich um einen süd-west-exponierten, tektonisch bedingten Geländesprung, der größtenteils mit Schlehengebüsch bestanden ist. Im Süd-Osten dominieren Eschen den Bestand, aber auch Hängebirke und Kiefer sind vorzufinden. Im Nord-Westen wird die Geländekante durch eine artenreiche, trockene Staudengesellschaft geprägt. Eine ca. 2,5 ha großen Waldfläche wurde in Nachbarschaft zur Landebahn der Ultraleichtflieger mit standortgerechten Laubbäumen aufgeforstet. Die am Ran-

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>flächen in den Randbereichen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Erhaltung und Optimierung als Leitelement und Vernetzungsbiotop in einer intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft,</li> <li>– zur Erhaltung und Optimierung stark strukturierender Elemente in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Börde,</li> <li>– aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen,</li> <li>– zur Erhaltung archäologischen Kulturgutes,</li> <li>– wegen der Seltenheit und Eigenart eines strukturreichen Biotopkomplexes.</li> </ul>	<p>de des NSG gelegenen Asphaltmischwerke sind weithin sichtbar.</p> <p>Die Bahntrasse ist mit alten Robinien bepflanzt.</p> <p>Der Geländesprung setzt sich westlich der Bahntrasse fort. Daher weist die dort gelegene Fläche ein bewegtes Relief auf. Außerdem wurde sie wahrscheinlich als Sandentnahmestelle genutzt. Danach wurde sie der Sukzession überlassen und entwickelte sich zunächst zu einer blütenreichen Brache (Biotop-Kataster NRW Stand 1991). Im Laufe der Jahre hat sich großflächig dichtes Gebüsch entwickelt, der verbliebene offene Bereich der Brache wurde mit Bäumen bepflanzt (Biotop-Kataster NRW). Heute stellt die Fläche ein Sukzessionsstadium mit dichtem Aufwuchs dar (Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes). Die Gehölze haben eine Höhe von 3-7 m erreicht. Sträucher dominieren den Bestand (Schlehe, Weißdorn, Rose, Holunder, Strauchweide). Die vorhandenen Bäume überragen die Sträucher kaum (Eberesche, Robinie, Esche, Feldahorn, Hängbirke). Außerdem umfasst dieses NSG mehrere Ausgleichsflächen der Gemeinde Weilerswist (Acker) sowie sonstige Ackerflächen. Sie sollen im Sinne des Schutzzieles entwickelt werden.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten <b>allgemeinen Verbote</b> Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>(Biotop-Kataster BK-5206-037, BK-5206-057, Bodendenkmal-Liste EU 027, EU 028)</p>
	<p>Folgende <b>Maßnahmen</b> werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/2.1-6/1 und 5.1/2.1-6/2.</p> <p><u>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</u></p>	<p><u>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</u></p>

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.1-7

**NATURSCHUTZGEBIET  
"EHMALIGE KIESGRUBE AM SWISTERHOF"****Ec**

Flächengröße : ca. 14,8 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a, b und c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- zur Erhaltung von Standorten, die der freien Sukzession überlassen sind mit Vorwaldstadien und Rohböden,
- zur Erhaltung und Entwicklung als wichtiger Sekundärlebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops im Rahmen des regionalen Biotopverbundes,
- aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des ehemaligen Abbaugebietes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 ~~sowie die nach genannten gebietsspezifischen Verbote sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.~~

Darüber hinaus gilt Folgendes **gebietsspezifische Verbote** werden festgesetzt:

- ~~es ist verboten, die ehemalige Kiesgrube sowie das angrenzende ehemalige Betriebsgelände forstlich zu nutzen.~~
- ~~es ist verboten, die natürliche Sukzession in der ehemaligen Kiesgrube und dem angrenzenden ehemaligen Betriebsgelände zu unterbinden.~~

Die ehemalige Kiesgrube am Swisterhof wurde nach Beendigung der Abbautätigkeit nicht verfüllt, sondern der Sukzession überlassen. Zusätzlich wurde im Zuge der Rekultivierung mit einheimischen Gehölzen gepflanzt (Biotop-Kataster NRW). Inzwischen haben sich vielerorts lichte Vorwaldstadien aus Birke und Salweide entwickelt. Es gibt nur noch wenige offene Ruderallebensräume.

2001 / 2002 wurden verfallene Betriebsgebäude außerhalb der Grube rückgebaut und die entstandene Freifläche mit Gehölzen bepflanzt.

(Biotop-Kataster BK-5207-143)

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.1-8

**NATURSCHUTZGEBIET  
"KIESGRUBE KLEIN-VERNICH"****Cd, Ce  
Dd, De**

Flächengröße : ca. 10,6 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften, die auf selten gewordene Pionierstandorte angewiesen sind,
- zur Offenhaltung einer Kiesabgrabung als wichtigen Sekundärlebensraum, besonders für Brutvogelarten und Amphibien (hierunter viele Rote-Liste-Arten),
- zur Erhaltung und Entwicklung als Trittstein-Biotop von hoher regionaler Bedeutung,
- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Kiesgrube.

In diesem Bereich der Abgrabung ist die naturschutzorientierte Rekultivierung inzwischen vollständig abgeschlossen. Betriebsbedingt wird diese Fläche in Zukunft nicht mehr genutzt.

Die ehemaligen Steilwände sind abgeflacht und bepflanzt worden. Die Sohle musste im Rahmen der Rekultivierung aufgrund des Grundwasserschutzes angefüllt werden. Es erfolgte eine Modellierung mit kleinen Hügeln und Senken, die aufgrund einer Verdichtung mit Feinsedimenten auch in langen Trockenphasen relativ lange wasserführend sind. Dort hat sich Rohrkolben und Weiden angesiedelt. Auf höher gelegenen Arealen der Sohle wurden Gehölze gepflanzt, zugleich hat sich Initialbewuchs – vorwiegend Birke und Weide - angesiedelt. Rohbodenbereiche sind kaum mehr vorhanden; großflächig haben sich Grasfluren etabliert.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 ~~sowie die nach genannten gebietsspezifischen Verbote~~ sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

(Biotopkataster BK-5206-053)

Darüber hinaus gilt Folgendes gebietsspezifische Verbote ~~worden festgesetzt:~~

- ~~es ist verboten, die ehemalige Kiesgrube forstlich zu nutzen,~~
- ~~es ist verboten, die natürliche Sukzession zu unterbinden.~~

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

## 2.1-9 NATURSCHUTZGEBIET "FRIESHEIMER BUSCH"

Cc

Flächengröße : ca. 7,1 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a und c sowie Satz 2 LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung als Refugial- und Ausbreitungsmöglichkeit am Rande eines zusammenhängenden Waldökosystems,
- zur Herstellung von Laubwald auf Ackerflächen,
- zur Erhaltung und Entwicklung von wichtigen Lebensräumen als Leitelement und Vernetzungsbiotop,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumkomplexes als großräumig strukturiertes Landschaftselement in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Das Naturschutzgebiet liegt am Rande der Kreisgrenze in direktem Kontakt zum Erftkreis und besteht aus zwei Teilflächen. Auf der nördlich gelegenen Fläche ist eine Aufforstung als Ausgleichsmaßnahme des Straßenbaus planfestgestellt. Sie verbindet die im Erftkreis gelegenen und dort 1984 im Landschaftsplan "Zülpicher Börde" ausgewiesenen Naturschutzgebiete 2.1-1 "Friesheimer Busch" und 2.1-2 "Wäldchen bei Gut Neuheim". Die südliche Fläche gehörte vor Änderung der Kreisgrenze zum Erftkreis und war Bestandteil des dort ausgewiesenen Naturschutzgebietes 2.1-1 "Friesheimer Busch". Es handelt sich um Randbereiche eines winterlindenreichen Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwaldes mit vielfältigem Vogelbestand.



## 2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG NW)

Flächengröße : ca. 1116 ha

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NW wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen** Verbote,
- Regelungen zur **Unberührtheit**,
- Regelungen für **Ausnahmen und**
- **Hinweise auf Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- zusätzlichen **gebietsspezifischen** Verbote, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern 2.2-1 – 2.2-98) angegeben sind.

### Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder

- nationale Vorschriften

von den v.g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Regenerationsfähigkeit und nachhaltiger Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  - b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
  - c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.

### 2.2.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist - durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

#### Allgemeine Verbote

In den Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 2 LG NW unter besonderer Beachtung von § 1-2c Abs. 3-1 LG NW und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

~~Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen (s. S. 35).~~

**Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.**

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Mitwirkungsrechte für anerkannte Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG.

**Insbesondere ist verboten:**

1. a) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben gem. § 65 Nr. 4 BauO NW.

~~Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:~~

- ~~- Landungs-, Boots- und Angelstege, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote,~~
- ~~- Dauercamping- und Zeltplätze,~~
- ~~- Sport- und Spielplätze,~~
- ~~- Lager- und Ausstellungsplätze,~~
  - ~~- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen~~

Als bauliche Anlagen gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Stellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind auch Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

- b) Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

- c) Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

**Ausgenommen von diesem Verbot sind:**

- Vorhaben gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 BauO NW
- Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB auf und im unmittelbaren Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entsteht. Sie können zugelassen werden, wenn im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens das Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde hergestellt worden ist.
- Nutzungsänderungen innerhalb von Ge-

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- bäuden
- Dachausbauten und die Errichtung von Dachgauben
  - Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung oder -Information über das Schutzgebiet dienen.
  - Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft.
  - Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau.
2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
- Das Verbot des Befahrens oder Abstellens gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen.
4. Veranstaltungen jeder Art außerhalb des Waldes durchzuführen.
5. a. Einrichtungen für den Luftsport anzulegen,  
b. Motorsport zu betreiben,  
c. motorgetriebene Modellsportgeräte außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben.
6. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Böschungen-Ufer oder Sohlstruktur zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).
- Gemäß § 97 Abs. 6 LWG NW haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
7. Den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.  
Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und bisherigem Umfang zulässig.
8. Feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Komposte, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern, oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die ge-

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<del>eignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder sie in einer Weise anzuwenden, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.</del>	
9.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
10.	Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	<del>Im Einzelfall sind geeignete Maßnahmen zum Schutz benachbarter Gehölze (z.B. Wurzel- oder Stammschutz) zu ergreifen.</del>
	<u>Bei der Verlegung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art im Bereich von gewidmeten Straßen und Wegen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz benachbarter Gehölze (z. B. Wurzel- oder Stammschutz) zu ergreifen.</u>	
11.	Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 24 Abs. 2 LG NW definiert.
12.	Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder, Röhrichte oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen (auch durch <u>übermäßige</u> Beweidung oder Tritt von Weidetieren).	
13.	<u>Wald umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen.</u>	
14.	Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wild wachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. <del>Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 64 LG NW zulässig.</del>
	<u>Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie von der Unteren Landschaftsbehörde zugelassen sind, der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen oder nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sind.</u>	
	Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde zulässig.	
	<u>Das Sammeln von Beeren, Pilzen und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zulässig.</u>	<u>Auf § 39 Abs. 3 und 4 BNatSchG wird hingewiesen: Danach ist es verboten, Beeren, Pilze und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu sammeln.</u>
15.	<del>Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeig-</del>	

nete Vorrichtungen anzubringen.

16. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.

Darunter fallen auch Bäume mit ~~bewohnten~~ Horsten oder Bruthöhlen.

17. Pflanzen, deren vermehrungsfähigen Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.

### REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

**Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:**

1. ~~Die~~ ordnungsgemäße Landwirtschaft

mit Ausnahme der Verbote:

- ~~6 (Gewässer und ihre Ufer)~~
- 7 (Grundwasser),
- 11 (Umbruch von Brachflächen),
- 12 (Beweidung von Feuchtbereichen)
- 13 (Weihnachtsbaumkulturen). sowie
- 14 (Gehölze)

~~Trotz der auch für die Landwirtschaft geltenden Verbote bleibt erlaubt:~~ Ordnungsgemäße Landwirtschaft ist insbesondere:

- die übliche Nutzung von Hofstellen und Hausgärten,
- die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen,
- die Lagerung landwirtschaftlicher Produkte (Silageballen, Mieten, Strohlager, Festmist).
- der Anbau von Kulturpflanzen und die Haltung von Nutztieren,

~~schonende Form- und Pflegeschnitte ganzjährig sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung.~~

- ~~das Verbrennen von Schlagabraum unter Beachtung von § 27 „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen“;~~
- ~~der Umbruch im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen,~~

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Tierfanggatter bis zu 1,5 m Höhe aus Draht, Stacheldraht, oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune,
- die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung und –fütterung außerhalb von Gewässern und deren Uferbereichen,
- die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können sowie das Aufstellen von Hinweisschildern,

Abweichend davon bleibt erlaubt:

- schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen ganzjährig, sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung.

Dieses trifft auch auf gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NW zu. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.

- das Verbrennen von Schlagabraum entsprechend den Regelungen der Kommune,
- der Umbruch im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen,
- die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion, so auch die Verlegung von Leitungen zur Versorgung des Weideviehs.

Hierunter wird auch die Verlegung von Beregnungsanlagen verstanden.

- bei aktueller oder zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz (z.B. KULAP) auf Privatflächen:

- die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht.

Der Kreis weist darauf hin, dass der Vertragsnehmer nicht an die Bewirtschaftungsauflagen gebunden ist, sofern der Kreis seinerseits den Vertrag z.B. aufgrund fehlender Finanzmittel nicht fortführen kann.

Auf die Bestimmungen des § 62 LG NW wird hingewiesen.

## 2. ~~Die~~ ordnungsgemäße und rechtmäßige Forstwirtschaft

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist insbesondere:

- der Anbau und die Nutzung von Kulturpflanzen,

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- der Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe § 6b LFoG ,
  - Maßnahmen im Kalamitätsfall,
  - Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes,
  - Schutzmaßnahmen gegen Wild (z.B. Errichtung von Wildschadenschutzzäunen),
  - die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 m Höhe,
- ~~die Durchführung von Kompensationskalkulationen in Abstimmung bzw. in § 62 Biotopen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,~~
- das Verbrennen von Schlagabraum, unter Beachtung von § 27 „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen“ entsprechend den Regelungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW,
3. ~~Die~~ ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
- ~~mit Ausnahme der Verbote~~
- ~~\*1 (Angelstege),~~
- ~~§ 6 (Fischteiche).~~
- Unberührt bleibt** darüber hinaus:
- ~~die Durchführung von Hegemaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.~~
4. ~~Die~~ ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG.
- Ordnungsgemäße Jagd ist insbesondere:
- die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild.
  - Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 LJG NW.
  - die Errichtung ortsüblicher Zäune zur Begrenzung von Wildschäden.

Des weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietsspezifischen Verboten unberührt:**

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.	die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,	
6.	die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten, <del>oder</del> mit ihr vertraglich vereinbarten <u>oder einvernehmlich abgestimmten</u> Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,	
7.	Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § <del>63-4</del> BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen,	<u>Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.</u>
8.	<del>mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines mit der Untere Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden,</del>	
9.	<del>unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW; sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</del>	<u>Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.</u>
10.	vorübergehend errichtete bauliche Anlagen <del>des Staatlichen Umweltamtes</del> der Bezirksregierung, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind,	
11.	Untersuchungen von <del>Verdachtsflächen</del> auf Altlasten sowie <del>auf</del> <u>schädlichen</u> Bodenveränderungen <u>einschl. der Verdachtsflächen</u> sowie ggf. deren Sanierung, <u>darüber hinaus die Abgrenzung belasteter Gewässerbereiche und Auen als Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden gem. § 12 Abs. 10 BbodSchV.</u>	
12.	sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes. Dies gilt auch für die übliche Nutzung der Hausgrundstücke und Hofstellen, z.B. als Rasen, Gärten u.ä., sowie die bestimmungsgemäße Nutzung <del>vonder</del> Sportanlagen und Friedhöfen <u>Friedhöfe, Sport- und Parkplätze.</u>	Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser <u>sowie Anlagen zu Verteilung, Transport und Speicherung von Trink-/Abwasser.</u> <del>Bestehende Entwässerungseinrichtungen genießen Bestandschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlage sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</del> Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung
	<u>Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete</u>	



Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

genießen Bestandsschutz. Die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sollen der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden.

anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau- oder Wasser- und Artenschutzrecht.

13. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des Waldes, denen die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald darüber hinaus die Untere Forstbehörde zugestimmt hat haben. Zustimmungsfrei sind Haus- und Hoffeste sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.
14. die Errichtung von Zäunen für Schalenwildgehege bis zu 2 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfehlen.

### REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

~~Die Untere Landschaftsbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten und Ändern von baulichen Anlagen im Falle einer Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 1-3 BauGB zuzulassen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist.~~

Die Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG von den Verboten unter 2.2-0 erteilen:

1. für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 Baugesetzbuch(BauGB);
2. für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1–6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird;
3. für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen.

~~Die Untere Landschaftsbehörde hat ebenfalls~~kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme für die von den Verboten nach unter 2.2-0 genannten Eingriffe für Maßnahmen zuzulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall weder den Charakter des geschützten Gebietes verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

#### Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

~~§ 5 LG NW gilt entsprechend~~In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p><del>kreisfreien Stadt der Kreistag oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.</del></p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NW die Untere Forstbehörde der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig. Sie Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p><del>Die Regelungen des § 62 LG NW (Schutz bestimmter Biotope) bleiben hiervon unberührt.</del></p>

#### REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 2 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. bis 50.000,- €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.2-1

**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET  
"SWISTBACHNIEDERUNG"****Dc, Dd  
Ec, Ed  
Fd  
Gd, Ge**

Flächengröße : ca. 184 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a und b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung, Regeneration und Wiederherstellung auentypischer Lebensräume,
- zur Erhaltung und Optimierung des Grünlandes,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gewässers und der Niederung als großräumig strukturierendes Landschaftselement in der intensiv genutzten Börde,
- zur Erhaltung und Optimierung als Biotopverbundachse,
- wegen der Vielfalt und Eigenart der Niederung,
- wegen der Bedeutung für die Naherholung im Gemeindegebiet,
- wegen der Bedeutung als Erholungsgebiet im Naturpark Kottenforst-Ville.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17, ~~die nach genannten gebietsspezifischen Verbote, die genannten gebietsspezifische Unberührtheit~~ sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietsspezifische** Verbote: ~~Folgende **gebietsspezifische** Verbote werden festgesetzt:~~

- ~~es ist verboten, Dauergrünland mit der Festsetzung "Umbruchverbot" (siehe Festsetzungskarte) umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,~~  
Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die am 01.07.2003 bei der Landwirtschaftskammer NRW als solches angemeldet wurden, seitdem ununterbrochen auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras in Kombination mit den typischen Wiesen-/Weidekräutern genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Be-

Der nördliche Abschnitt des Swistbaches ist deutlich anthropogen überformt. Hier besteht ein naturferner Verlauf mit gleichmäßiger Fließgeschwindigkeit und befestigten Ufern. Der Baumbestand am Ufer des Swistbaches nimmt von Norden nach Süden zu. Die angrenzenden Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Grünland ist als großräumige Weidefläche um das Gestüt "Hovener Hof" sowie vereinzelt in der Umgebung der Pflingstmühle zu finden. Beidseitig soll ein 5–10m breiter Randstreifen extensiv bewirtschaftet werden.

(Biotopkataster BK-5207-004; BK-5207-145)

Auf die Möglichkeit einer Befreiung nach § 69 LG NW wird hingewiesen. In besonders begründeten Einzelfällen kann beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 69 LG NW eine Befreiung erteilt werden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

standteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Nicht zum Dauergrünland zählt der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras- und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland.

- ~~es ist verboten, Feuer zu machen, oder zu verursachen oder zu unterhalten,~~

~~es ist verboten, Lagerplätze anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen,~~

- ~~es ist verboten, zu zelten oder zu lagern.~~

**Unberührt** bleibt:

- der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

~~die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Materialien aus der und für die Gewässerunterhaltung.~~

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.2-1/1.

## 2.2-2

### LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "ERFTNIEDERUNG"

Dc, Dd, De  
Cd, Ce,  
Cf, Cg

Flächengröße : ca. 417,4 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b und c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gewässers und der Niederung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- zur Regeneration und Wiederherstellung autotypischer Lebensräume,
- zur Erhaltung und Optimierung des Grünlandes,
- zur Erhaltung und Optimierung der Niederung als großräumig strukturierendes Landschaftselement in der intensiv genutzten Börde,
- zur Erhaltung und Optimierung als Verbundachse für den Arten- und Biotopschutz,
- wegen der Vielfalt und Eigenart der Niederung,
- wegen der Bedeutung für die Naherholung im Gemeindegebiet,
- wegen der Bedeutung als Erholungsgebiet im Naturpark Kottenforst-Ville.

Die Erftniederung wird überwiegend intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Lediglich zwischen Hausweiler und dem Damm bei Horchheim, der zum Zweck der Regenrückhaltung errichtet wurde, ist der Grünlandanteil noch relativ hoch. Das Grünland wird vornehmlich intensiv beweidet. In Kombination mit Düngereinwirkung bewirkt dieses, dass die Flora auf einige ubiquäre Grünlandarten beschränkt ist. Nässezeiger fehlen aufgrund der Grundwasserabsenkung durch den Tagebau. Entlang des Lommersummer Mühlengrabens wurden im Zuge der Flurbereinigung Lommersum standortgerechte Gehölze gepflanzt (Eiche, Ahorn, Esche, Buche, Vogelkirsche, Erle, Baumweiden, die als Kopfbäume gepflegt werden, Rose, Hartriegel, Europäisches Pfaffenhütchen, Strauchweiden, Hasel, Holunder, Schlehe, Schneeball). Nördlich davon stocken alte Pappeln entlang des Lommersummer Mühlengrabens. Weitere Gehölze sind in der Niederung kaum zu finden. Die Überschwemmungsdynamik der Aue ist durch den technischen Ausbau unterbunden; in jüngster Zeit wurden alte Wehranlagen rückgebaut, um die ökologische Durchgängigkeit der Erft wieder herzustellen. Ein natürlicher flussbegleitender Gehölz-

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

saum ist nicht vorhanden. In den ersatzweise durchgeführten Gruppenpflanzungen dominieren Erlen und Weiden. Die Uferböschung wird intensiv gepflegt. Beidseitig soll ein 5–10m breiter Randstreifen extensiv bewirtschaftet werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17, ~~die nach genannten gebietsspezifischen Verbote, die genannte gebietsspezifische Unberührtheit~~ sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

(Biotop-Kataster BK-5206-067; BK-5206-068; BK-5206-069; BK-5206-071)

Darüber ~~hinaus werden~~ gelten folgende **gebietsspezifische Verbote** festgesetzt:

- ~~es ist verboten, Dauergrünland mit der Festsetzung "Umbruchverbot" (siehe Festsetzungskarte) umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen.~~

Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die am 01.07.2003 bei der Landwirtschaftskammer NRW als solches angemeldet wurden, seitdem ununterbrochen auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras in Kombination mit den typischen Wiesen-/Weidekräutern genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Nicht zum Dauergrünland zählt der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras- und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland.

Auf die Möglichkeit einer Befreiung nach § 69 LG NW wird hingewiesen. In besonders begründeten Einzelfällen kann beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 69 LG NW eine Befreiung erteilt werden.

- ~~es ist verboten, Feuer zu machen oder zu verursachen,~~

~~es ist verboten, Lagerplätze anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen,~~

**Unberührt** bleibt:

- der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- ~~die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Materialien aus der und für die Gewässerunterhaltung.~~

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.2-2/1, 5.1/2.2-2/2 sowie 5.2/2.2-2/1 bis 5.2/2.2-2/3.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.2-3

**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET  
"RELIKTE VON STREUOBSTWIESEN / -WEIDEN IN ERFTNIEDERUNG UND  
BÖRDE"****Ce, Dd  
Ee, Fd**

Größe: 11,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a und b LG NW insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zum Schutz und Erhalt von Streuobstbeständen als landesweit rückläufige Landschaftselemente,
- zum Schutz und Erhalt von Trittsteinbiotopen in intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsräumen,

In der Erftniederung und in der Börde, die beide intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, liegen mehrere Grünlandflächen mit Streuobstbeständen. In der Erftniederung wurden Streuobstwiesen stellenweise neu angelegt. Häufig befinden sich die strukturreichen Elemente in Ortsrandlage (nord-westlich Weilerswist, süd-westlich Metternich, nord-östlich Schwarzmaar) und wirken belebend auf das Orts- und Landschaftsbild. Dabei handelt es sich z.T. um alte Gehölze, die dann den gesamten Bestand ausmachen, z.T. haben Nachpflanzungen stattgefunden. Das Grünland wird beweidet, weist Hausgartencharakter oder Verbrauchstendenz auf.

(Biotop-Kataster: Weilerswist: BK-5207-003, Schwarzmaar: BK-5207-148)

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit für das Landschaftsbild.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17, ~~das nachgenannte gebietsspezifische Verbot, die genannte gebietsspezifische Unberührtheit~~ sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

~~Folgendes~~ Darüber hinaus gilt folgendes gebietsspezifisches Verbot wird festgesetzt:

- ~~es ist verboten, Dauergrünland~~ Dauergrünland umzubereiten oder in eine andere Nutzung zu überführen.

Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die am 01.07.2003 bei der Landwirtschaftskammer NRW als solches angemeldet wurden, seitdem ununterbrochen auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras in Kombination mit den typischen Wiesen-/Weidekräutern genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Nicht zum Dauergrünland zählt der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras- und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland.

Auf die Möglichkeit einer Befreiung nach § 69 LG NW wird hingewiesen. In besonders begründeten Einzelfällen kann beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 69 LG NW eine Befreiung erteilt werden.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.2-3/1 bis 5.1/2.2-3/3.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.2-4      **LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "GRÜNLANDELIKTE IN DER BÖRDE"**

Cc, Dc, Dd  
Ec

Flächengröße : ca. 7,6 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a und b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung und Optimierung von Grünland als rückläufige Nutzungsart,
- zur Erhaltung und Optimierung von Trittsteinlebensräumen im Biotopverbund,
- aufgrund der Vielfalt und Eigenart für das Landschaftsbild.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17, ~~das nach genannte gebietsspezifische Verbot, die genannte gebietsspezifische Unberührtheit~~ sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

~~Darüber hinaus gilt Folgendes~~ **gebietsspezifisches Verbot** wird festgesetzt:

- ~~es ist verboten, Dauerg~~Grünland umzubereiten oder in eine andere Nutzung zu überführen.

Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die am 01.07.2003 bei der Landwirtschaftskammer NRW als solches angemeldet wurden, seitdem ununterbrochen auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras in Kombination mit den typischen Wiesen-/Weidekräutern genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Nicht zum Dauergrünland zählt der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras- und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland.

**Unberührt** bleibt:

- der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.2-4/1 bis 5.1/2.2-4/3.

In den Ortsrandlagen von Neuheim und westlich Müggenhausen sind Relikte von Grünland erhalten. Vereinzelt sind Obstbäume vorhanden. Die Flächen bilden einen Übergang zwischen ackerbaulich genutzter Börde und Ortslagen.

In besonders begründeten Einzelfällen kann beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 69 LG NW eine Befreiung erteilt werden. Auf die Möglichkeit einer Befreiung nach § 69 LG NW wird hingewiesen.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.2-5

**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET  
"ABBAUFLÄCHEN"****Cd  
Eb, Ec,  
Ee, Ef**

Flächengröße : ca. 132,0 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a und b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung sekundärer Lebensräume mit Ansiedlungsmöglichkeiten für Pflanzen und Tiere,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Trittssteinlebensräumen im Biotopverbund,
- wegen der Vielfalt und Eigenart.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17 ~~sowie die genannte gebietspezifische Unberührtheit~~ sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

**Unberührt** bleibt:

- betriebliche Tätigkeiten aufgrund rechtskräftig zugelassener Betriebspläne.

Dieses LSG fasst mehrere z.Z. im Abbau befindliche Kies- sowie Sandgruben zusammen, für die das Rekultivierungsziel entweder mit "Naturschutz" oder mit "Wald" festgelegt worden ist. Innerhalb der einzelnen Gruben variiert der Zustand der Flächen stark. Die Gruben weisen teilweise Steilwände mit Brutmöglichkeiten für Vögel auf. Vereinzelt sind temporäre Kleingewässer und durch Wagenspuren entstandene Pfützen vorhanden. Auch größere dauerhafte Gewässer mit Wasserpflanzenbestand haben sich in älteren Bereichen gebildet. Dort haben sich Pionierfluren angesiedelt; an den Böschungen beginnt die Gehölzsukzession. Die Abgrabung „Dobschleider Hof“ befindet sich in einem Tal Geowissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung.

(Abgrabung Klein-Vernich Biotop-Kataster BK-0206-053; Abgrabung Müggenghausen Biotop-Kataster BK-5207-020; Quarzkiesgrube „Dobschleider Hof“ Biotopkataster BK-5206-053 / Geotopkataster GK- 0207-001)

## 2.2-6

**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET  
"BIOTOPKOMPLEX SÜDLICH LOMMERSUM"****Bf, Bg  
Cf, Cg**

Flächengröße : ca. 39,0 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b und c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung und Optimierung der verbliebenen Landschaftsstrukturen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Bördelandschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung von Grünland als rückläufige Nutzungsart,
- zur Erhaltung und Optimierung von Trittssteinlebensräumen im Biotopverbund,
- wegen der Bedeutung für die Naherholung.

Dieses LSG fasst unterschiedliche Strukturen, die in der intensiv ackerbaulich genutzten Börde nur selten zu finden sind, in einer gemeinsamen Abgrenzung zusammen. Es handelt sich um Feldgehölze mit älterem Gehölzbestand (Pappel, Buche, Vogelkirsche, Eiche, Robinie, Ahorn, Obstgehölze, Rosskastanie, Birke, Eberesche, Nadelgehölze), die eine entwickelte Strauchschicht aufweisen (Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes), zusammenhängende Grünlandbereiche, dem Lohgraben mit einem 25 m breiten Randstreifen und Pflanzungen, die im Rahmen der Flurbereinigung Lommersum längs des Grabens angelegt wurden sowie Ausgleichspflanzungen, die auf der projektierten Trasse der L 181 durchgeführt wurden. Bei den Grünlandflächen handelt es sich stellen-



Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

weise um eingesäte Acker-, bzw. um Stilllegungsflächen. Die Feldgehölze liegen z.T. an einer Böschungskante. Stellenweise wurden angrenzende Ackerflächen als Pufferzonen in das LSG integriert.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17, ~~das nachgenannte gebietsspezifische Verbot, die genannte gebietsspezifische Unberührtheit~~ sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

(Biotopkataster BK-5206-017, BK-5206-020, BK-5206-044, BK-5206-047, BK-5306-019, BK-5306-020)

Darüber hinaus gilt Folgendes **gebietsspezifisches Verbot** wird festgesetzt:

- ~~es ist verboten, Dauergrünland~~ umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen.

Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die am 01.07.2003 bei der Landwirtschaftskammer NRW als solches angemeldet wurden, seitdem ununterbrochen auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras in Kombination mit den typischen Wiesen-/Weidekräutern genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Nicht zum Dauergrünland zählt der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras- und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland.

In besonders begründeten Einzelfällen kann beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 69 LG NW eine Befreiung erteilt werden. Auf die Möglichkeit einer Befreiung nach § 69 LG NW wird hingewiesen.

**Unberührt** bleibt:

- der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.2-6/1 bis 5.1/2.2-6/3 sowie 5.2/2.2-6/1.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2-7

**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET  
"LAUBMISCHWÄLDER DES VILLE-WESTHANGES"**

**Ec  
Fc, Fd  
Gd, Ge**

Flächengröße : ca. 312,3 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b und c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung und Optimierung eines großen, zusammenhängenden Waldbestandes mit hohem Laubholzanteil,
- zur Erhaltung und Optimierung des Grünlandes,
- zur Erhaltung und Optimierung eines wichtigen Refugialraumes und als Ausbreitungszentrum für Arten der Waldökosysteme,

- zur Erhaltung und Optimierung eines Waldökosystems in Verbindung mit der Swistbachniederung und den angrenzenden Ackerflächen als Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten - insbesondere Brutvögel - der Roten Liste,

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Laubmischwälder,
- als kulturhistorisches Beispiel der Waldbewirtschaftung,
- zur Erhaltung archäologischen Kulturgutes,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung,
- wegen der Bedeutung für die naturnahe Erholung im Naturpark "Kottenforst-Ville".

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17, ~~das nach genannte gebietsspezifische Verbot, die genannte gebietsspezifische Unberührtheit~~ sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gilt Folgendes **gebietsspezifisches Verbot** wird festgesetzt:

- ~~es ist verboten, Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen.~~

Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die am 01.07.2003 bei der Landwirtschaftskammer NRW als solches

Westlich der Swistbachniederung beginnt der Anstieg der Ville. Mit Ausnahme der Ortslage Metternich und deren Umgebung ist der Hang mit Wäldern bestockt. Der Waldmantel zur Börde hin ist mit Laubgehölzen abgepflanzt (vorzugsweise Eiche) und bildet einen wichtigen Puffer zwischen zwei sehr unterschiedlichen Naturräumen.

Während man in den unteren Hangbereichen nährstoffreiche, frische Verhältnisse vorfindet, trifft man im oberen Teil nährstoffarme, kiesige Verhältnisse an, was sich auch im Artenspektrum der Flora abzeichnet. Laubmischwaldflächen sind ebenso vorhanden wie Nadelholzbestände. Es überwiegen niederwaldartige Eichen-Hainbuchenbestände, denen häufig Winterlinde beigemischt ist. Östlich von Metternich dominieren Nadelforste die Wälder. Süd-östlich der Pflingstmühle liegt eine Weide mit einigen alten Traubeneichen.

In der östlichen Umgebung von Metternich liegen Acker- und Grünlandflächen im Hang.

(Biotopkataster BK-5207-015)

In besonders begründeten Einzelfällen kann beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 69 LG NW eine Befreiung erteilt werden. Auf die Möglichkeit einer Befreiung nach § 69 LG NW wird hingewiesen.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

angemeldet wurden, seitdem ununterbrochen auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras in Kombination mit den typischen Wiesen-/Weidekräutern genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Nicht zum Dauergrünland zählt der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras- und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland.

**Unberührt** bleibt:

- der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

## 2.2-8

### LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "GEWÄSSERLÄUFE IN DER BÖRDE"

Ed, Ee, Ef  
Fe

Flächengröße : ca. 11,4 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b und c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Wiederherstellung der charakteristischen Gliederung der Bördelandschaft durch eine Rainstruktur mit punktueller Gehölzpflanzung entlang der Grabensysteme,
- zur Sicherung der bedeutsamen Funktion der Gewässersysteme für den Biotopverbund,
- zur Sicherung der hydrologischen Funktionen der Gewässer,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- wegen der Eigenart der Gewässerläufe,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung,
- wegen der besonderen Bedeutung als Leitlinien für den Erholungsverkehr im Naturpark "Kottenforst-Ville".

Kleine Gewässerläufe, die ehemals die Börde strukturierten, sind heute als Gräben gefasst und weisen sehr naturfernen Charakter auf. Sie fließen durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, größtenteils ohne Pufferzonen. An vereinzelten Stellen sind abschnittsweise längs des Grabens Gebüsche vorhanden. Dominante Grabensysteme (Müggenshausener Fließ, Sandersmaarfließ, Lohgraben), die in Erft, Swist oder das Strassfelder Fließ entwässern, werden deshalb mit einem 10 m breiten Randstreifen – größtenteils einseitig – des Gewässers ausgewiesen. Der Randstreifen soll an jener Grabenseite angelegt werden, die nicht von einem Weg begleitet wird. Sofern keine Wege vorhanden sind, ist ein beidseitiger 5 m Randstreifen geplant.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17, ~~die gebietspezifische Unberührtheit~~ sowie

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

**Unberührt** bleibt:

- die Nutzung vorhandener Überfahrten.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.2-8/1, 5.1/2.2-8/2 sowie 5.2/2.2-8/1.

## **2.2-9 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a und b in Verbindung mit § 29 Abs. 3 LG NW insbesondere

- zur temporären Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen.
- zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Festsetzung tritt gem. § 29 Abs. 3 LG NW mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB außer Kraft, soweit diese entgegenstehende Festsetzungen trifft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten von den für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verboten** die Nummern 1, 3, 9 sowie 12-17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG NW) liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein **reduzierter Verbotskatalog** festgesetzt, der gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z.B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggf. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen.

Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.

**Das Landschaftsschutzgebiet wird mit einer eigenen Signatur („schwarze Punktierung mit grünem Hintergrund“) in der Festsetzungskarte dargestellt. Die einzelnen Flächen sind jedoch nicht nummeriert.**

**2.3****NATURDENKMALE  
(§ 22 LG NW)**

Anzahl: 3 Einzelbäume sowie  
1 Alleekomplex von 0,5 ha

Aufgrund der §§ 19 und 22 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 3 LG NW wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale. Die Unterschutzstellung erfolgt für Einzelbäume.

Für Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen** Verbote,
- Regelungen zur **Unberührtheit**,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen** sowie
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten**.

Soweit

- **unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder**
- **nationale Vorschriften**

von den v.g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Nach § 22 LG NW werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale oder entsprechende Flächen bis 5 ha festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

**2.3.0****ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE**

~~Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte hat der Unteren Landschaftsbehörde die an dem Naturdenkmal eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.~~

~~Die Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals obliegt der Unteren Landschaftsbehörde.~~

**ALLGEMEINE VERBOTE**

Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

~~**Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen (s. S. 51).**~~

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen

**Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.**

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Mitwirkungsrechte für anerkannte Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG.

#### **Insbesondere ist verboten:**

1. ~~Das~~ Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. Schilder, Symbole oder Beschriftungen ohne Bezug zum Schutzobjekt (z.B. Hinweis auf die Schutzausweisung, Erläuterungen zu Art, Herkunft, Alter etc.) am Schutzobjekt oder im Trauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
3. ~~Feste~~ oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Komposte, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, im Trauf- und Wurzelbereich wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern, ~~oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen oder sie in einer Weise anzuwenden, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.~~
4. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern.
5. ~~Ob-~~ ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern. Sofern es sich bei dem Schutzobjekt ausschließlich um Gehölze oder Gehölzgruppen handelt, bezieht sich das Verbot auf den Trauf- und Wurzelbereich.
6. ~~Den~~ Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.
- ~~7. Anseinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten oder zu erneuern.~~
- ~~8.7.~~ Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
- ~~9.8.~~ Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
9. Anseinrichtungen an den Schutzobjekten

zu errichten oder zu erneuern.

## REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT

### (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. ~~Die~~ ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG mit Ausnahme des Verbotes Nr. 79.

Des weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietspezifischen Verboten unberührt**:

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,
3. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,
4. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen,

5. ortsübliche und situationsgebundene Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

6. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht. Die Untere Landschaftsbehörde prüft, auf Grundlage der Anzeige durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Naturdenkmals, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten.

Die Untere Landschaftsbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.

Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.

- ~~6.7. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes.~~

~~Bestehende Entwässerungseinrichtungen genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.~~

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Rechtmäßig bestehende Entwässerungseinrichtungen genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

### **REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN**

Die Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG von den Verboten unter 2.3-0 erteilen:

- für Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW, die die Beseitigung des Schutzobjektes oder wesentlicher Teile hiervon erfordern. Die Ausnahme kann mit Auflagen zur Nach- bzw. Neuanpflanzung verbunden werden.

### **Befreiungen nach § 69 LG NW**

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

~~§ 5 LG NW gilt entsprechend. In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt der Kreistag oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden. Hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.~~



**REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 3 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.3-1

**NATURDENKMAL  
"ALTE STIELEICHE WESTLICH GROßVERNICH"****Dd**

1 alte Stieleiche

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a und b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung des Lebensraumes für eine Vielzahl von Tieren,
- als naturgeschichtliches Dokument,
- aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende objektspezifischen **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):  
5.2/2.3-1/1.

Mit diesem Naturdenkmal wird eine alte Stieleiche mit einer Höhe von 15-20m und einem Durchmesser von 1m unter Schutz gestellt. Sie steht in einem Neubaugebiet am westlichen Ortsrand von Groß-Vernich auf Grünland und wurde in der jüngsten Zeit mit baumpflegerischen Maßnahmen saniert.

## 2.3-2

**NATURDENKMAL  
"ALTE STIELEICHE AUF DEM HOVENER HOF"****Ec**

1 alte Stieleiche

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a und b LG NW insbesondere

- als kulturhistorisches sowie naturgeschichtliches Dokument,
- zur Erhaltung des Lebensraumes für eine Vielzahl von Tieren,
- aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende objektspezifischen **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):  
5.2/2.3-2/1.

Auf dem Hof des Gestüts "Hovener Hof" steht eine sehr alte Stieleiche, die eine Höhe von 15 m bei einem Stammdurchmesser von 1,5-2m aufweist. Die Krone ist bereits relativ licht, einige Äste waren 2001 abgestorben.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.3-3****NATURDENKMAL  
"KOPFLINDENALLEEN AM SWISTER TÜRMCHEN"****Bb**

Größe: 0,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a und b LG NW insbesondere

- als landeskundliches Dokument,
- als naturgeschichtliches Dokument,
- zur Erhaltung des Lebensraumes für eine Vielzahl von Tieren,
- aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende objektspezifischen **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.2/2.3-3/1 bis 5.2/2.3-3/3.

Dieses Naturdenkmal weist mehrere Kopflindenalleen in gutem, gepflegtem Zustand aus. Die zentrale Allee führt zur Freifläche des Swister Türmchens hin-auf. Diese wird allseitig von weiteren Alleen gesäumt.

**2.3-4****NATURDENKMAL  
"EICHE AN DER SCHULE IN METTERNICH"****Fd**

1 alte Eiche

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a und b LG NW insbesondere

- als kulturhistorisches sowie naturgeschichtliches Dokument,
- zur Erhaltung des Lebensraumes für eine Vielzahl von Tieren,
- aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende objektspezifischen **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.2/2.3-4/1.

In einem Garten, der an das Gelände der Schule von Metternich anschließt, steht eine ausladende alte Eiche mit einer Höhe von 15-17m und einem Durchmesser von 1,5-2m.

## 2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 23 LG NW)

Flächengröße: ca. 23,4 ha

Aufgrund der §§ 19 und 23 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG NW wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.

In den Geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen** Verbote,
- Regelungen zur **Unberührtheit**,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- zusätzlichen **gebietsspezifischen Gebote und Verbote**, die bei den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen (Ziffern 2.4-1 – 2.4.15) angegeben sind.

### Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den v.g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Nach § 23 LG NW werden Teile von Natur und Landschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung ~~Sicherstellung~~ der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Bäumen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Darüber hinaus sind gemäß § 47 LG NW die mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie gemäß § 47a LG NW Alleen gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß §§ 47 und 47a LG NW sind in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Unberührt bleiben schonende Pflegeschnitte-Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.

## 2.4.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

### ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen. ~~Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zu-~~

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.

stimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Mitwirkungsrechte für anerkannte Naturschutzvereinungen gemäß § 63 BNatSchG.

#### **Insbesondere ist verboten:**

1. ~~Das~~ das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. Schilder, Symbole oder Beschriftungen ohne Bezug zum Schutzobjekt (z.B. Hinweis auf die Schutzausweisung, Erläuterungen zu Art, Herkunft, Alter etc.) am Schutzobjekt oder im Trauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
3. Feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Komposte, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, im Trauf- und Wurzelbereich wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern, oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen oder sie in einer Weise anzuwenden, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.
4. Böden im Trauf- und Wurzelbereich zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern.
5. Über- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern. Sofern es sich bei dem Schutzobjekt ausschließlich um Gehölze oder Gehölzgruppen handelt, bezieht sich das Verbot auf den Trauf- und Wurzelbereich.
6. Den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen. Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
- ~~7. Anseinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten oder zu erneuern.~~
- ~~8. 7.~~ Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
- ~~9. 8.~~ Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.

9. Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten oder zu erneuern.

## REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

### Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG mit Ausnahme des Verbotes Nr. 79.

Des weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietsspezifischen Verboten unberührt:**

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,
3. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen,
4. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung / Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,
5. mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,

~~Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.~~

6. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.

Die Untere Landschaftsbehörde prüft, auf Grundlage der Anzeige durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Geschützten Landschaftsbestandteils, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten.

Die Untere Landschaftsbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.

Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.

- ~~6.a) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr ei-~~

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~ner unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;~~

~~b) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Maßnahmen zur Abwehr einer absehbaren Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde zuvor anzuzeigen;~~

~~c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die Entfernung abgängiger Gehölze nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde. Eine Nachpflanzung mit Arten, die dem Ensemble gerecht werden, wird empfohlen.~~

~~7. die Regulierung des Wasserstandes von Burggräben.~~

7. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes.

Rechtmäßig bestehende Entwässerungseinrichtungen genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

8. die Regulierung des Wasserstandes von Burggräben.

~~Bestehende Entwässerungseinrichtungen genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.~~

### **REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN**

Die Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG von den Verboten unter 2.4-0 erteilen:

- für Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW, die die Beseitigung des Schutzobjektes oder wesentlicher Teile hiervon erfordern. Die Ausnahme kann mit Auflagen zur Nach- bzw. Neuanpflanzung verbunden werden.

#### Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Abweichend davon sind Befreiungen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bei als geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Baumreihen nach § 47 Abs. 1 LG NW und bei geschützten Alleen nach § 47a Abs. 1 LG NW an Verkehrsflächen nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Verkehrssicherheit erforderlich sind und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.

§ 5 LG NW gilt entsprechend In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt der Kreistag oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 4 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.



Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.4-1 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "GRABEN UND BAUMBESTAND AN BURG KÜHLSEGGEN"

Db, Dc

Größe: 2,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung von Altholzbeständen,
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

- zur Erhaltung archäologischen Kulturgutes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Auf dem Gelände der Burganlage Kühlseggen stockt ein alter Baumbestand, in dem Stieleiche dominiert. Die Burganlage selbst, die ebenso wie Einrichtungen zur Freizeitznutzung nicht Bestandteil der Festsetzung ist, wird von einem Wassergraben umgeben. Entlang des Weilerswister Mühlengrabens ist ein lückiges Ufergehölz aus Baumweiden vorhanden. Dieses wird in einem 5m breiten Uferandstreifen, der das Gewässer bis zur Einmündung in die Swist begleitet, ebenfalls als GLB festgesetzt.

(Biotop-Kataster BK-5207-009  
Bodendenkmal-Liste EU 024)

## 2.4-2 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "BAUMBESTAND AM WEILERHOF"

Dc

Größe: 1,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

- zu Schutz und Optimierung eines parkartigen Gehölzbestandes als Trittsteinbiotop in der intensiv ackerbaulich genutzten Börde,
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege Landschaftsbildes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Östlich des Weilerhofes befindet sich ein parkähnlicher alter Baumbestand. 1991 war der Gehölzbestand stark verwahrlost mit urwaldähnlichem Unterholz. Bis 1996 wurde die Krautschicht entfernt und die Bäume gestutzt (Biotopkataster NRW). Heute handelt es sich um einen offenen Bestand sowohl mit heimischen Arten (Linde, Eiche, Esche, Buche, Pappel, Ahorn) als auch Gehölzen fremdländischer Herkunft (Platane, Rosskastanie, Robinie und weitere unbekannte). Die Strauchschicht ist kaum entwickelt, vereinzelt sind Holunder und Weißdorn zu finden. Eindrucksvolle Efeuteppiche, die weit die Bäume hinauf reichen, sind stellenweise vorhanden.

(Biotop-Kataster BK-5206-035)

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.4-3****GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL  
"GRABEN UND GEHÖLZBESTAND UM BURG KLEIN-VERNICH"****Dd**

Größe: 0,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

Unter Schutz gestellt wird der wasserführende Ringgraben um Burg Klein-Vernich, der parkartige Baumbestand sowie die Wiese mit einzelnen Nachpflanzungen im Süden der Burg. Der Ringgraben ist vegetationsarm. Der Baumbestand setzt sich aus älterer Pappel, Rosskastanie, Baumweide, Linde, Holunder und Esche zusammen.

(Biotop-Kataster BK-5206-036)

- zu Schutz und Optimierung von kleinstrukturreichen Lebensräumen als Trittsteinbiotop,
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.3/2.4-3/1.

**2.4-4****GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL  
"GEHÖLZBESTAND AN DER RUINE BURG GROßS-VERNICH"****Dd**

Größe: 1,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

Im Süd-Westen der Ruine Burg Groß-Vernich stehen auf einer reliefreichen Weide alte Einzelbäume (Esche, Rosskastanie, Pappel, Linde) in gutem Zustand. Im Osten begrenzt eine Pappelreihe die Fläche. Das Biotopkataster NRW wertet die Fläche als bedeutsam für Busch- und Baumbrüter.

(Biotop-Kataster BK-5206-038 Bodendenkmal-Liste EU 072)

- zur Erhaltung einer Parkanlage als kulturhistorisches Relikt mit altem Baumbestand als strukturierendes Element,
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung archäologischen Kulturgutes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.4-5

**GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL  
"GEHÖLZE HOFANLAGE HORCHHEIM"****Cd / Ce**

Größe: 1,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

- zu Schutz und Optimierung eines alten Baumbestandes als Biotopverbundfläche am Rande der intensiv ackerbaulich genutzten Erftniederung,
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Das GLB befindet sich zwischen dem Lommersummer Mühlengraben und der Hofanlage Horchheim. Entlang des Grabens stehen hauptsächlich alte Pappeln. Alte Pappeln stellen ebenfalls im Nord-Osten die dominierenden Gehölze dar. Dort sind Baumweiden, die als Kopfbäume gepflegt werden, Erlen, Eschen und Eichen beigemischt. Als Sträucher kommen Holunder, Hasel und Weißdorn vor. Im Süd-Westen befindet sich ein heterogener Bestand aus Esche, Rosskastanie, Pappel, Robinie, Erle und Baumweiden. In der Strauchschicht wachsen Holunder, Weißdorn, Strauchweide und Hasel.

(Biotop-Kataster BK-5206-034  
Bodendenkmal-Liste EU 025)

- zur Erhaltung archäologischen Kulturgutes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.4-6

**GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL  
"ALLEEN IN DER GEMEINDE WEILERSWIST"****Be, Bf  
Cf  
Dd, De  
Ed, Ef  
Fd, Fe**

Länge: ca. 1,11 km

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung alter Baumbestände,
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

An mehreren Straßen im Gemeindegebiet von Weilerswist gibt es Alleeen. In den meisten Fällen stehen Bäume beiderseits der Straße, teilweise ist nur eine Fahrbahnseite mit Bäumen bestanden. Die Alleeen weisen unterschiedliches Alter auf. Manche Bäume sind bereits älter (z.B. Allee an der L 210 zwischen Lommersum und Derkum), manche Bestände gerade erst gepflanzt (z. B. Allee entlang der K 3 zwischen Groß-Vernich und Schwarzmaar). Bei den meisten Alleeen wurde Linde als Straßenbaum verwendet, östlich Lommersum wird sie als Kopfbaum gepflegt. Manchmal ist Ahorn beigemischt, entlang der K 3 und der L 194 dominiert er den Bestand. Zwischen Müggenhausen und Neukirchen wächst eine Allee aus Pflaumen. Nördlich von Metternich, entlang der K 33 kommen Birke, Ahorn, Eiche, Kirsche und Vogelbeere als gemischter Alleebestand vor.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):  
5.2/2.4-6/1 und 5.2/2.4-6/2.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.4-7

**GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL  
"GEHÖLZE AN EINER HOFANLAGE IN LOMMERSUM"**

Cf

Größe: 1,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

- zu Schutz und Optimierung einer Hofanlage in Ortsrandlage mit alten Parkbäumen und Wassergraben,
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung archäologischen Kulturgutes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9.

Zwischen Lommersum und dem Lommersumer Mühlengraben, am Rande des LSG "Erftniederung" (s. 2.2-1), befindet sich eine Hofanlage mit Wassergraben und altem Gehölzbestand (Diefenthaler Hof). Zwischen 1991 und 1996 wurde der dieser mit Neuanpflanzungen ergänzt (Biotop-Kataster NRW). Schwarzerle, Esche, Baumweiden, Pappel, Linde, Eiche, Ahorn und Vogelkirsche sind prägende Arten. Auf der Fläche weiden Hühner und Gänse.

(Biotop-Kataster BK-5206-028\_Bodendenkmal-Liste EU 026)

## 2.4-8

**GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL  
"FELDGEHÖLZE IN DER BÖRDE"**

Ee

Größe: ca. 1,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung strukturreicher Elemente innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Bördelandschaft,
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung von Gehölzbeständen als Trittsteinbiotope innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Bördelandschaft,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Westlich der Erftniederung gibt es lediglich ein, östlich vier kleine Feldgehölze (Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes) sowie eine gehölzreiche Brache, die als strukturierende Elemente in der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Börde wirken. Es handelt sich um 10-20 m hohe Bestände aus Pappel, Esche, Traubeneiche, Vogelkirsche, Robinie, Eberesche und einzelnen Nadelgehölzen. In der Strauchschicht sind Weißdorn, Rose und Holunder vertreten. Ein Feldgehölze ist vermutlich auf einer ehemaligen Sandentnahmestelle entstanden. (Biotopkataster NRW). Der Innenbereich liegt ca. 3m tiefer, ist feucht und relativ offen. Rohrglanzröhricht mit Rohrkolben hat sich etabliert. Auf der Brachfläche nord-westlich Müggenhausen haben sich neben Kräutern dichte Bestände von Salweide und Birke etabliert, die eine Höhe von bis zu ca. 2 m erreicht haben.

(Biotop-Kataster BK-5207-137, BK-5207-191)

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.4-9 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "GEHÖLZBESTAND UM BURG BODENHEIM"

Cf

Größe: ca. 1,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung eines Gehölzbestandes als strukturreiches Element am Rande der landwirtschaftlich intensiv genutzten Erftniederung,
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Burg Bodenheim wird von einem Burggraben umgeben, der seit 1992 (Biotop-Kataster NRW) ausgetrocknet ist und inzwischen von einer nitrophilen Saumgesellschaft besiedelt wird. Auf dem umliegenden, zur Anlage gehörenden Grünland stehen Bäume verschiedener Altersstufen. Esche und Ahorn überwiegen. Als Sträucher kommen Weißdorn, Holunder, Schlehe und Strauchweide vor. Im Süden wird die Burganlage durch eine breite Gehölzstruktur mit heckenähnlichem Charakter aus Esche und Ahorn sowie Hartriegel, Hasel, Liguster und Schneeball gesäumt. Südlich des Zufahrtweges wurde zwischen 1992 und 1996 auf einer Rasenfläche Esche und Ahorn gepflanzt (Biotopkataster NRW). (Biotop-Kataster BK-5206-027)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

## 2.4-10 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "GRABEN UND GEHÖLZE DER BURGANLAGE METTERNICH"

Fd

Größe: ca. 1,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung eines teichartigen Burggrabens und alten Gehölzen als strukturreicher Lebensraumkomplex in Ortsrandlage,

Der teichartige Graben um die Burganlage Metternich ist Bestandteil dieser Festsetzung. Östlich befindet sich eine Parkanlage mit altem Baumbestand und Rasenflächen. Festgesetzt werden die alten Bäume (Laub- und Nadelgehölze) überwiegend fremdländischer Herkunft.

Zum GLB gehören alte Einzelbäume auf einer Grünlandfläche, die zwischen Burg und Westhang der Vile liegt (Blutbuche, Bergahorn, Platane).

(Biotop-Kataster BK-5207-019)

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

**Unberührt bleibt:**

- Leitungen durch den Burggraben zu verlegen.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.4-11 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "FELDGEHÖLZE BEI METTERNICH"

Fd

Größe: ca. 5,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung von Gehölzbeständen als Trittssteinbiotop innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Bördelandschaft,
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Am westlichen Ortsrand von Metternich liegen in Hanglage die zwei Teilflächen des GLB. Sie sind von Grünland umgeben, lediglich im Westen befinden sich Gärten bzw. ein Schulkomplex. Die Feldgehölze weisen ein stark bewegtes Relief auf, was teilweise auf Abgrabungen zurückgeführt wird (Biotop-Kataster NRW). In der nord-westlichen Teilfläche befindet sich an einer tiefer gelegenen Stelle ein temporäres Gewässer. Pappel, Robinie, Bergahorn, Vogelkirsche, Eiche, Lärche und Kiefer bilden den Baumbestand. Als Sträucher kommen Holunder, Schlehe und Weißdorn vor. Die Krautschicht ist sehr vielfältig. Die Feldgehölze werden von Kindern zum Spielen genutzt.

(Biotop-Kataster BK-5207-192)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

## 2.4-12 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "GEHÖLZE IM MOTOCROSSGELÄNDE"

Ee

Größe: ca. 3,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung eines strukturreichen Elementes innerhalb der landwirtschaftlich intensiv genutzten Bördelandschaft,
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes.

Eine alte Kiesgrube nördlich der K3 wird als Motocrossgelände genutzt. In der Grube haben sich Gehölze z.T. durch freie Sukzession etabliert, z.T. wurden sie als Ausgleichsmaßnahme gepflanzt. Salweide, Birke, Esche, sowie Obstgehölze sind als Baumarten vertreten. Holunder, Weiden und Weißdorn kommen als Straucharten vor. Die Böschungen sind mit Ruderalvegetation bewachsen. Ein temporär wasserführendes Kleingewässer ist vorhanden.

(Biotop-Kataster BK-5207-190)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):  
5.2/2.4-12/1.

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.4-13 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "GEHÖLZBESTAND BEI SCHNEPPENHEIM"

Df / Ef

Größe: ca. 0,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

Südlich eines Hofes in Schneppenheim befindet sich ein alter Park, der hoch eingezäunt ist. Der Baumbestand ist teilweise recht alt und besteht sowohl aus heimischen (Bergahorn, Eiche, Esche, Linde), als auch aus fremdländischen Arten (Robinie, Großer Pfeifenstrauch und weitere unbekannte). Eine Strauchschicht ist vorhanden (Flieder, Holunder, Weißdorn, Rose).

(Biotop-Kataster BK-5207-007)

- zur Erhaltung eines strukturreichen Elementes innerhalb der landwirtschaftlich intensiv genutzten Bördelandschaft,
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

## 2.4-14 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "TEICH IN SCHWARZMAAR"

Fe

Größe: ca. 1,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

Bei diesem Geschütztem Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen typischen Dorfweiher, der zentral im Ort gelegen zur Erholungsnutzung geeignet ist. Der Teich ist stark eutrophiert, das Ufer fast vegetationsfrei und intensiv gepflegt. Er ist von Gehölzbeständen umgeben, in denen Weiden dominieren. Angrenzend, ebenfalls Bestandteil des Geschützten Landschaftsbestandteiles, sind hofnahe Grünlandflächen.

(Biotop-Kataster BK-5207-017)

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.



Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

## 2.4-15

**GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL  
"EINZELBÄUME IN ERFTNIEDERUNG UND BÖRDE"****Ce, Cf,  
Dc, Dd,  
Fd**

Anzahl: 22 Einzelbäume

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 Satz 1 a und b LG NW insbesondere

Dieser Geschützte Landschaftsbestandteil fasst große Einzelbäume in Erftniederung und Börde zusammen. Neben Kopfweiden sind vor allem alte Eschen und Eichen sowie vereinzelt alte Schwarzerlen und Linden unter Schutz gestellt.

- zur Erhaltung alter Einzelbäume,
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9.

## 3.0

**ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN  
(§ 24 LG NW)**

ENTFÄLLT

## 4.0

**BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG  
(§ 25 LG NW)**

Flächengröße: 339,5 ha

Die Festsetzung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet 2.2-1 "Villevälder", dessen Waldflächen im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftung in standortgerechte Laubwälder überführt bzw. als solche dauerhaft erhalten werden sollen. Im FFH-Gebiet dient diese Festsetzung dem Erhalt sowie der Entwicklung des Gebietes sowie seiner maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen sowie Arten gemäß der FFH- und / oder Vogelschutz-RL).

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 LG NW die Festsetzungen in diese aufzunehmen.

Gemäß § 25 LG NW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG NW und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG NW im Einvernehmen mit ~~der unteren Forstbehörde~~ dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Nach § 35 Abs. 2 LG NW überwacht ~~die untere Forstbehörde~~ der Landesbetrieb Wald und Holz NRW die Einhaltung der Festsetzungen. ~~Sie~~ Er kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldpflegeplanes, der durch die Landesforstverwaltung erarbeitet wird. Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldpflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit ~~der Landesforstverwaltung~~ dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt.

Die Erarbeitung eines Waldpflegeplanes ist entbehrlich, soweit eine entsprechende Verständigung im Rahmen eines vorgezogenen Sofortmaßnahmenkonzeptes erzielt worden ist.

Nach § 36 Abs. 1 LG NW ist vorgesehen die forstlichen Maßnahmen vertraglich auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu übertragen. Vorschriften des § 11 LFoG NW über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung. Der gemeindliche Forstbetrieb kann auch zukünftig mit Maßnahmen im Gemeindeforest durch die ULB beauftragt werden, soweit dieser seine Bereitschaft dazu erklärt.

## 4.1

**VERWENDUNG / AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUF-  
FORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN**

In dem unter Ziff. 4.0 genanntem Naturschutzgebiet wird festgesetzt (tlw. In Verbindung mit § 26 LG NW):

Für die Wiederaufforstung von Laubholzbeständen werden standortgerechte, heimische Laubbaumarten vorgeschrieben. Nach Möglichkeit sollte autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.

Nadelwaldbestände in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen dürfen nicht wieder mit Nadelbäumen aufgeforstet werden.

Innerhalb von FFH-Lebensräumen dürfen bei Wiederaufforstungen nur Gehölze, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, verwendet werden. Bei Naturverjüngung ist der Ansiedlung anderer Arten nach Möglichkeit entgegen zu wirken.

Innerhalb von FFH-Lebensräumen darf bei Wiederaufforstungen Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkunft nicht verwendet werden.

Zweck der Festsetzungen:

Die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten erfolgt insbesondere

- aufgrund der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere,
- zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- zur Sicherung der Waldfunktionen.

1. Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vordringlich wahrzunehmen.

2. Wiederaufforstungen sollen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erwarten ist, möglichst unter dem Schirm der Altbestände oder bei Frostgefährdung mit Hilfe eines Vorwaldes durchgeführt werden.

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

## 4.2            **UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG**

In dem unter Ziff. 4.0 genanntem Naturschutzgebiet wird festgesetzt (tlw. In Verbindung mit § 26 LG NW):

Innerhalb der FFH-Lebensräume ist es verboten, in Laubholzbeständen Kahlschläge von über 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen. Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung, sonstige biotopverbessernde Maßnahmen sowie Kahlschläge in Pappelbeständen.

In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist es geboten, Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume ) zu erhalten (5-10 Altbäumen / ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dazu ist auch der Erhalt von Teilbeständen vorzusehen.

Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigem Baumbestand.

Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren bevorzugt werden sollen.

### **Zweck der Festsetzungen:**

Die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Laubholzbestände für den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung von Lebensräumen durch Sicherung von Ausweichmöglichkeiten, insbesondere für Tiere während der Endnutzung forstlicher Bestände,
- zur Sicherung der Waldfunktionen,
- zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Wirkung.

### 4.3

## REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT

### (Unberührtheitsklausel)

#### Unberührt von den forstlichen Festsetzungen bleibt insbesondere:

1. die forstliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf Flächen mit Restriktionen, sofern die nach Landesrecht zuständige Behörde bestätigt, dass es sich um einen entschädigungspflichtigen Tatbestand handelt und hierfür keine Finanzmittel zur Verfügung stehen.
2. waldbauliche Maßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten, die unter die genannten Ver- und Gebote fallen, sofern im Kommunal-, Bundes- oder Privatwald durch vertragliche Regelungen oder im Staatswald durch entsprechende Verwaltungsvorschriften ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 48c Abs. 3 LG NW gewährleistet ist.

Bei Vertragsende, insbesondere durch vorzeitige Kündigung, treten die Ver- und Gebote wieder in Kraft.

#### Ferner gelten die nachfolgenden Regelungen

- Nadelwaldbestände in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen nicht wieder mit Nadelbäumen aufforsten zu dürfen (Ziffer 4.1), sowie
- in über 120-jährigen Laubbaumbeständen verpflichtend Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten (Mindestanzahl von 5-10 Altbäume/ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen (Ziffer 4.2)

nicht, sofern die nach Landesrecht zuständige Behörde bestätigt, dass es sich hierbei um einen Entschädigungstatbestand handelt und keine Mittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen.

#### Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den v.g. Festsetzungen nach Ziffer 4.1 und 4.2 abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69

Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

~~§ 5 LG NW gilt entsprechend~~In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass ~~die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss~~der Kreistag über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft ~~oder der Ausschuss~~ den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, ~~darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.~~ hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

## REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 5 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gemäß § 35 Abs. 1 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltener Festsetzung für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

**5.0****ENTWICKLUNGS- UND PFLEGEMASSNAHMEN  
(§ 26 LG NW)**

In Bezug auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die allgemeinen Vorgaben und Grundsätze gemäß Ziff. 5.1.0 bzw. 5.2.0 zu beachten, sofern in einem Pflege- und Entwicklungskonzept nichts anderes festgesetzt wird.

Der Landschaftsplan hat gemäß § 26 LG NW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG NW und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind.

Die Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse, Maßnahmen der Bodenordnung und die förmliche Enteignung sind in den §§ 36 bis 41 LG NW geregelt.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ohne Ausschöpfung der o.g. rechtlichen Möglichkeiten ausschließlich durch Erwerb / Tausch der Flächen bzw. durch vertragliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen zu realisieren.

Bei der Durchführung der Maßnahmen soll auch eine Beeinträchtigung der anliegend Wirtschaftenden verhindert werden. Auch mit diesen muss eine Abstimmung erfolgen.

So soll die Umsetzung durch vertragliche Regelungen (Kulturlandschaftsprogramm NW, "Warburger Vertrag") und andere Planungen (u.a. Flurbereinigung Metternich, Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Fachplanungen) erfolgen.

Für die Pflegemaßnahmen wurde ein Nummerierungssystem gewählt, das an erster Stelle die Nummer des entsprechenden Pflegekapitels, an zweiter Stelle die Nummer der Festsetzung, auf die sich die Maßnahme bezieht, und an dritter Stelle eine laufende Nummer führt.

Mit einem "\*\*\*" gekennzeichneten Maßnahmen sind über die textliche Festsetzung hinaus in der Festsetzungskarte dargestellt.

## 5.1 ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENS- RÄUME

### Anlage oder Wiederherstellung:

- Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen mit bzw. vor Erreichen des Umtriebsalters und Entfernung des Holzes und Schnittgutes (Entscheidung durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit ~~der Unteren Forstbehörde~~ dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW),
- auf freigestellten Flächen Anpflanzung von Natur aus heimischer / standortgerechter Laubgehölze autochthoner Herkunft gemäß der Artenliste im Anhang,
- Umwandlung von Äckern in Extensivgrünland oder einen Biotopkomplex aus Magergrünland und Gebüsch / Gehölzen sowie für die Niederungen in Feucht- oder Nassgrünland oder -brachen,
- Umwandlung von Äckern der Niederungen in Auwald durch Bepflanzung mit von Natur aus heimischen, standortgerechten Gehölzen oder durch ungestörte Sukzession (in Abstimmung mit ~~der Unteren Forstbehörde~~ dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW),
- Anlage von Uferrandstreifen: Angestrebt wird ein naturnaher Gewässerverlauf. Dafür muss dem Gewässer genügend Raum zu Verfügung stehen, in dem es sich aufgrund der Eigendynamik verlagern kann. Als Anhalt für die erforderliche Breite des Uferrandstreifens soll der Abstand zwischen den beidseitigen Böschungsoberkanten dienen, aber nicht weniger als 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante.
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna; ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung sowie Beseitigung von Verwallungen.
- Anlage von Kräuter- und Staudensäumen: dem Graben (ggf. mit bestehendem Gehölzbestand) auf der Ackerseite vorgelagerter Wildkrautsaum durch Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung; mindestens 4 m breit (LSG 2.2-8 10 m).

Bei der Renaturierung von Bachläufen sind mindestens die Richtlinien des Landes für naturnahen Ausbau und Unterhaltung zu erfüllen. Die Detailplanung und Durchführung der Renaturierung von Bachläufen erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Unterhaltungsträgern. Vor Durchführung von Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern sind die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen.

Die Anlage der Saumbiotope dient der Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume in einer ansonsten intensiv bewirtschafteten Ackerflur.

Uferrandstreifen und Kräuter- und Staudensäume

- sind wichtige Lebensstätten, Rückzugsgebiete und Nahrungsquellen



Planquadrat  
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht  
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

für Pflanzen und Tiere,

- sind Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten,
- bereichern die Landschaft und steigern das Naturerlebnis.

**Pflege / Bewirtschaftung:**

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturbedingte Bestände, Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen sowie Förderung der Entwicklung natürlicher Waldränder und -säume.
- Die Bewirtschaftung und Pflege von Grünlandflächen erfolgt biotoptypen- und schutz-zweckabhängig und richtet sich jeweils nach den geltenden Richtlinien des Kreiskultur-landschaftsprogramms in der geltenden Fas-sung.
- Bei der Nachpflanzung oder Ergänzung von Streuobstwiesen sind bei der Artenwahl die regionaltypischen Sorten zu berücksichtigen. Empfehlenswert sind vor allem Hochstämme ab 1,8m Stammhöhe zum Zeitpunkt der Pflanzung. Es soll nach Möglichkeit autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.
- Mahd von Kräuter- und Staudensäumen abschnittsweise im Herbst in den ersten 3 Jahren jährlich, später nach Bedarf, ggf. im mehrjährigen Rhythmus.

**Aufgrund § 26 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Abs. 2 LG NW werden die Maßnahmen 5.1/2.1-1/1 bis 5.1/2.2-8/2 festgesetzt:**

<b>5.1/2.1-1/1</b>	Vermehrung von Laubwäldern durch den Umbau von nicht mit bodenständigen Gehölzen bestan-den Flächen.	NSG 2.1-1 "Villevälder" In Verbindung mit § 25 LG NW
<b>5.1/2.1-1/2</b>	Vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Quellen, Siefen, Bachtäl-ern und sonstigen Flächen mit floristischer oder faunistischer Schutzwürdigkeit.	NSG 2.1-1 "Villevälder" In Verbindung mit § 25 LG NW
<b>5.1/2.1-1/3</b>	Naturnahe Waldbewirtschaftung.	NSG 2.1-1 "Villevälder" In Verbindung mit § 25 LG NW
<b>5.1/2.1-1/4</b>	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, ins-besondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen (10 Altbäume / ha).	NSG 2.1-1 "Villevälder" In Verbindung mit § 25 LG NW

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-1/5	Angemessene Bewirtschaftung alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche.	NSG 2.1-1 "Villevälder" In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-1/6	Entfernung unerwünschter Verjüngungsstadien von Gehölzen, die nicht den jeweiligen FFH-Lebensräumen angehören.	NSG 2.1-1 "Villevälder" In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-1/7	Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.	Für Stieleichen-Hainbuchenwälder im NSG 2.1-1 "Villevälder" In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2/1* <b>Db</b>	Wiederherstellung des Altarmes.	NSG 2.1-2 "Naturnahe Abschnitte des Swistbaches"
5.1/2.1-2/2	Umwandlung von Acker in Feuchtgrünland.	NSG 2.1-2 "Naturnahe Abschnitte des Swistbaches"
5.1/2.1-2/3	Extensive Bewirtschaftung des vorhandenen Grünlandes.	NSG 2.1-2 "Naturnahe Abschnitte des Swistbaches"
5.1/2.1-2/4	Fortschreiten der Sukzession innerhalb des bereits vorhandenen beidseitigen 10 m breiten Uferandstreifens.	NSG 2.1-2 "Naturnahe Abschnitte des Swistbaches"
5.1/2.1-2/5	Erweiterung des bereits vorhandenen 10 m breiten Uferandstreifens auf 20 m beiderseits des Swistbaches, Auszäunung, Entwicklung innerhalb der zusätzlichen 10 m zu extensivem Grünland durch Mahd oder extensive Beweidung.	NSG 2.1-2 "Naturnahe Abschnitte des Swistbaches"
5.1/2.1-3/1	Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung sowie Beseitigung der Verwallung zur Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerverlaufes.	NSG 2.1-3 "Erftaue und Streuobstwiesen westlich Weilerswist"
5.1/2.1-3/2	Überführung von Acker in Sukzessionsflächen.	NSG 2.1-3 "Erftaue und Streuobstwiesen westlich Weilerswist"
5.1/2.1-3/3	Umwandlung von Acker in Auwald durch Pflanzung von Natur aus heimischer, standortgerechter Gehölze.	NSG 2.1-3 "Erftaue und Streuobstwiesen westlich Weilerswist"
5.1/2.1-3/4	Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes entweder durch Wanderschafhaltung oder Mahd in Anlehnung an die geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftprogrammes.	NSG 2.1-3 "Erftaue und Streuobstwiesen westlich Weilerswist"
5.1/2.1-3/5	Nachpflanzung abgängiger Obstgehölze sowie ergänzende Pflanzung.	NSG 2.1-3 "Erftaue und Streuobstwiesen westlich Weilerswist"
5.1/2.1-3/6	Durchführung von Pflegeschnitten an Obstgehölzen soweit erforderlich.	NSG 2.1-3 "Erftaue und Streuobstwiesen westlich Weilerswist"
5.1/2.1-3/7	Durchführung von Pflegeschnitten an Kopfweiden.	NSG 2.1-3 "Erftaue und Streuobstwiesen westlich Weilerswist"
5.1/2.1-4/1	Extensive Bewirtschaftung des vorhandenen Grünlandes.	NSG 2.1-4 "Feuchtbiotop östlich Horchheim"
5.1/2.1-5/1	Nachpflanzung abgängiger Obstgehölze sowie ergänzende Pflanzung.	NSG 2.1-5 "Strukturreicher Biotopkomplex westlich Derkum"
5.1/2.1-5/2	Durchführung von Pflegeschnitten an Obstgehölzen soweit erforderlich.	NSG 2.1-5 "Strukturreicher Biotopkomplex westlich Derkum"
5.1/2.1-5/3	Extensive Bewirtschaftung des vorhandenen	NSG 2.1-5 "Strukturreicher Biotopkom-

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Grünlandes.	plex westlich Derkum“
<b>5.1/2.1-6/1* De</b>	Freistellung der mageren Grünlandbereiche von Gehölzen.	NSG 2.1-6 “Strassfelder Fließ“
<b>5.1/2.1-6/2</b>	Umwandlung von Acker in extensives Grünland oder einen Biotopkomplex aus Magergrünland und Gebüsch / Gehölzen.	NSG 2.1-6 “Strassfelder Fließ“
<b>5.1/2.2-1/1</b>	Extensive Bewirtschaftung der Uferrandstreifen.	LSG 2.2-1 “Swistbachniederung“
<b>5.1/2.2-2/1</b>	Extensive Bewirtschaftung der Uferrandstreifen.	LSG 2.2-2 “Erftniederung“
<b>5.1/2.2-2/2</b>	Durchführung von Pflegeschnitten an Kopfbäumen entlang des Lommersummer Mühlengrabens soweit erforderlich.	LSG 2.2-2 “Erftniederung“
<b>5.1/2.2-3/1</b>	Nachpflanzung abgängiger Obstgehölze sowie ergänzende Pflanzung.	LSG 2.2-3 “Streuobstrelikte in Erftniederung und Börde“
<b>5.1/2.2-3/2</b>	Durchführung von Pflegeschnitten an Obstgehölzen soweit erforderlich.	LSG 2.2-3 “Streuobstrelikte in Erftniederung und Börde“
<b>5.1/2.2-3/3</b>	Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes.	LSG 2.2-3 “Streuobstrelikte in Erftniederung und Börde“
<b>5.1/2.2-4/1</b>	Nachpflanzung abgängiger Obstgehölze sowie ergänzende Pflanzung.	LSG 2.2-4 “Grünlandrelikte in der Börde“
<b>5.1/2.2-4/2</b>	Durchführung von Pflegeschnitten an Obstgehölzen soweit erforderlich.	LSG 2.2-4 “Grünlandrelikte in der Börde“
<b>5.1/2.2-4/3</b>	Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes.	LSG 2.2-4 “Grünlandrelikte in der Börde“
<b>5.1-/2.2-6/1</b>	Abschnittsweise Wiederherstellung naturnaher Gewässerstrukturen (Sohl-, Uferbereiche) am Lohgraben.	LSG 2.2-6 “Biotopkomplex südlich Lommersum“
<b>5.1/2.2-6/2</b>	Extensive Bewirtschaftung der Ackerflächen oder Umwandlung in Grünland.	LSG 2.2-6 “Biotopkomplex südlich Lommersum“
<b>5.1/2.2-6/3</b>	Extensive Bewirtschaftung des vorhandenen Grünlandes.	LSG 2.2-6 “Biotopkomplex südlich Lommersum“
<b>5.1/2.2-8/1</b>	Abschnittsweise Wiederherstellung naturnaher Gewässerstrukturen (Sohl-, Uferbereiche).	LSG 2.2-8 “Gewässerläufe in der Börde“
<b>5.1/2.2-8/2</b>	Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudensäumen.	LSG 2.2-8 “Gewässerläufe in der Börde“

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

**5.2 ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN, ALLEEN, BAUMGRUPPEN UND EINZELGEHÖLZEN**

Anpflanzungen haben mit bodenständigen Arten gemäß der Pflanzliste im Anhang zu erfolgen. Es soll nach Möglichkeit autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.

Bei Ergänzung oder Erweiterung vorhandener Gehölzbestände sollen außerdem die vorhandenen Gehölzarten beachtet werden.

Mit den Neuanpflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.

**Folgende Hinweise sind zu beachten:**

- bei Anlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten,
- bei Anlage von Gehölzstreifen ist eine mindestens dreireihige Pflanzung vorzunehmen und nach Möglichkeit zur Nutzfläche hin ein Wildkräutersaum vorzulagern,
- wechselnde Heckenbreite (5-10 m) mit Bäumen und hohem Strauchanteil soweit für die angrenzende Landbewirtschaftung zumutbar,
- Form- und Pflegeschnitte an älteren Hecken sind abschnittsweise durchzuführen. Bei alten Strukturen können die Gehölze auf den Stock gesetzt werden.
- Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzelungen ausgeschlossen sind,
- Der Schutzstreifen bestehender 110KV-, 20KV- und 0,4KV-Kabel und Freileitungen ist zu beachten.

Die Baumreihen sollen - soweit möglich - im Bereich der Wegeparzelle gepflanzt werden. Die Anpflanzung ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der direkt angrenzenden Parzellen abzustimmen. Lässt die Wegbreite keine Anpflanzung zu, ist die Maßnahme mit dem Eigentümer abzustimmen. Ggf. muss Grunderwerb getätigt werden.

**Aufgrund § 26 Abs. 1 Ziff. 2 sowie Abs. 2 LG NW werden die Maßnahmen 5.2/2.1-2/1 bis 5.2/2.4-12/1 festgesetzt:**

<b>5.2/2.1-2/1*</b> <b>Fd</b>	Umwandlung der Pappeln in von Natur aus heimische, standortgerechte Gehölze.	NSG 2.1-2 "Naturnahe Abschnitte des Swistbaches"
<b>5.2/2.1-5/1</b>	Durchführung von Pflegeschnitten an der Lindenallee sowie an alten Einzelgehölzen soweit erforderlich.	NSG 2.1-5 "Strukturreicher Biotopkomplex westlich Derkum"
<b>5.2/2.2-2/1*</b> <b>Cf</b>	Umwandlung der Pappelreihe nördlich des Weges in Eschenallee, Verlängerung bis zum Lommersommer Mühlengraben; Beseitigung der zwei Pappeln im Acker südlich des Weges.	LSG 2.2-2 "Erftniederung"

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<b>5.2/2.2-2/2</b>	Umwandlung des Pappelaltbestandes am Lommersummer Mühlengraben in von Natur aus heimische, standortgerechte Gehölze.	LSG 2.2-2 "Erftniederung"
<b>5.2/2.2-2/3</b>	Auflichten des Pappelaltbestandes am Wegrand.	LSG 2.2-2 "Erftniederung"
<b>5.2/2.2-6/1</b>	Auflichten der dichten Uferbepflanzung am Lohgraben.	LSG 2.2-6 "Biotopkomplex südlich Lommersum"
<b>5.2/2.2-8/1</b>	Gehölzanpflanzungen punktuell und nicht durchgängig.	Auf bestehende Drainageanlagen und sonstige landwirtschaftliche Belange wird bei der Anpflanzung Rücksicht genommen, so dass eine Behinderung vermieden wird. LSG 2.2-8 "Gewässerläufe in der Börde"
<b>5.2/2.3-1/1</b>	Durchführung von Pflegeschnitten soweit erforderlich.	ND 2.3-1 "Alte Stieleiche westlich Großvernich"
<b>5.2/2.3-2/1 Ec</b>	Ein Pflegeschnitt ist durchzuführen.	ND 2.3-2 "Alte Stieleiche auf dem Hovener Hof"
<b>5.2/2.3-3/1</b>	Durchführung von Pflegeschnitten an der Kopflindenallee soweit erforderlich.	ND 2.3-3 "Kopflindenalle-Komplex am Swister Türmchen"
<b>5.2/2.3-3 /2</b>	Nachpflanzung von vorhandenen Bestandslücken sowie abgängiger Gehölze.	ND 2.3-3 "Kopflindenalle-Komplex am Swister Türmchen"
<b>5.2/2.3-3/3</b>	Freistellen der Allee in Bereichen, wo aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Wald die Entwicklung beeinträchtigt wird, in Absprache mit dem Förster.	ND 2.3-3 "Kopflindenalle-Komplex am Swister Türmchen"
<b>5.2/2.3-4/1</b>	Durchführung von Pflegeschnitten soweit erforderlich.	ND 2.3-4 "Eiche an der Schule in Metternich"
<b>5.2/2.4-6/1</b>	Nachpflanzung abgängiger Gehölze.	GLB 2.4-6 "Alleen in der Gemeinde Weilerswist"
<b>5.2/2.4-6/2</b>	Durchführung von Pflegeschnitten soweit erforderlich, vor allen Dingen an Kopfbäumen.	GLB 2.4-6 "Alleen in der Gemeinde Weilerswist"
<b>5.2/2.4-12 /1</b>	Nachpflanzung abgängiger Gehölze.	GLB 2.4-12 "Gehölze im Motocrossgelände"

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

### 5.3 HERRICHTUNG VON GESCHÄDIGTEN ODER NICHT MEHR GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN

**Aufgrund § 26 Abs. 1 Ziff. 3 sowie Abs. 2 LG NW werden die Maßnahmen 5.3/2.1-4/1 bis 5.3/2.4-13/1 festgesetzt:**

<b>5.3/2.1-4/1 Cd</b>	Wiederherstellung des Streuobstbereiches durch Pflege der Obstgehölze und des Grünlandes sowie durch Nachpflanzung mit Gehölzen autochthoner Herkunft.	NSG 2.1-4 "Feuchtbiotop östlich Horchheim"
<b>5.3/2.1-4/2 Ce</b>	Wiederherstellung der Wasserzuführung und des wasserführenden Grabensystems.	NSG 2.1-4 "Feuchtbiotop östlich Horchheim"
<b>5.3/2.1-4/3 Ce</b>	Entfernung der landwirtschaftlich nicht mehr nutzbaren Erzeugnisse (Strohballen etc.).	NSG 2.1-4 "Feuchtbiotop östlich Horchheim"
<b>5.3/2.4-3/1 Dd</b>	Unterhaltungsbedürftige Pappeln durch von Natur aus heimische, standortgerechte Gehölze ersetzen.	GLB 2.4-3 "Gehölzbestand um Burg Klein-Vernich"

### 5.4 PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 26 ZIFF. 45 LG NW)

ENTFÄLLT

### 5.5 ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 26 ZIFF. 58 LG NW)

ENTFÄLLT

## ANHANG

**Unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten sind für Neuanpflanzungen folgende Baum- und Straucharten zu verwenden:**

Gruppe 1: Gehölze nasser bis feucht-frischer Standorte.

– **Bäume:**

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)  
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)  
Betula pubescens (Moor-Birke)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)  
Quercus robur (Stiel-Eiche)  
Salix fragilis (Bruch-Weide)

An geeigneten Stellen können außerdem folgende Baumarten gepflanzt werden:

Prunus padus (Trauben-Kirsche)  
Salix spec. (Baumweidenarten)

– **Sträucher:**

Corylus avellana (Hasel)  
Crataegus monogyna (Weißdorn)  
Crataegus oxyacantha (Weißdorn)  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
Frangula alnus (Faulbaum)  
Prunus spinosa (Schlehe)  
Salix aurita (Ohr-Weide)  
Salix cinerea (Grau-Weide)  
Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)

Gruppe 2: Gehölze frischer bis mäßig trockener Standorte

– **Bäume:**

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)  
Acer campestre (Feld-Ahorn)  
Betula pendula (Sand-Birke)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Fagus sylvatica (Rot-Buche)  
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)  
Populus tremula (Espe)  
Quercus robur (Stiel-Eiche)  
Quercus petraea (Trauben-Eiche)  
Sorbus aucuparia (Eberesche)  
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

An den geeigneten Stellen können außerdem folgende Baumarten gepflanzt werden:

Tilia cordata (Winter-Linde)  
Prunus avium (Vogel-Kirsche)  
Prunus mahaleb (Weichsel-Kirsche)  
Malus sylvestris (Holzapfel)  
Malus domestica (Garten-Apfel)  
Pyrus pyraeaster (Holzbirne)  
Pyrus communis (Garten-Birne)  
Sorbus aria (Mehlbeere)

– **Sträucher:**

Cornus sanguinea (Hartriegel)  
Crataegus monogyna (Weißdorn)  
Crataegus oxyacantha (Weißdorn)  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
Prunus spinosa (Schlehe)  
Rosa canina (Hundsrose)  
Salix capraea (Sal-Weide)  
Sambucus racemosa (Trauben-Holunder)

**Obstsortenempfehlung für Streuobstpflanzung (wichtige Regionalsorten)**

Äpfel:

Apfel von Croncels  
Danziger Kantapfel  
Gelber Edelapfel  
Goldparmäne  
Grahams Jubiläumsapfel  
Landsberger Renette  
Luxemburger Renette  
(Rheinischer) Krummstiel  
Riesenboikenapfel  
Roter Eiserapfel  
Schöner aus Nordhausen

Birnen:

Gräfin von Paris  
Nordhäuser (Winter-)Forellenbirne

Süßkirschen:

Kassins Frühe (Herzkirsche)

Pflaumen / Zwetschen:

Ontariopflaume  
The Czar